Die Oeconomische FAMA

Von allerhand zu den Oeconomischen = Policey= und Cameral=Wissenschafften gehörigen Büchern, auserlesenen Materien, nützlichen Erfindungen, Projecten, Bedencken/ und andern dergleichen Sachen.

Zehendes Stück.

Franckfurth und Leipzig
Bey Johann Gottfried CONRADI,
1733.

I.

SCHOLA TEXTORIA NOVA,

oder

Neue Spinn- und Weber-Schule,

Darinnen gelehret wird

Wie viel Garnes allerley Gattung, kleines und grobes / auf jede Ellen und also folgends auf jedes Tuch / Recken / Schocken ꝛc. nach richtigem Haspell zu geben;

Dem Adelichen Frauenzim̃er zu Dienst und Nutzen;

Dem Löbl. Handwerck der Garn-Weber zu Ehren und Unterrichtung auf- und angerichtet durch

Daniel Krüger.

Der Leinen-Handel ist einer der weitläufftigsten, gewissesten und einem Staat zuträglichsten Handlungen. Es bestehet solcher Handel in sechserley Arten, nemlich: **Erstlich** in Handlung mit rohem Flachs und Hanff; Zum **andern** mit Seilen, Stricken und Seegel-Garn; **Drittens** mit gesponnenem Garn; **Vierdtens** mit Leinen-Zeug; **Fünfftens** mit Zwirn u. Spitzen; **Sechstens** mit allerley schlechten Waaren, als Leinen Bänder, gefärbter Leinwand, Hemden, Strümpffen, gefürnestem Leinwand, und dergleichen andern Waaren; zugeschweigen, daß aus alten Leinen Lumpen endlich das Papier gemacht, und damit ein grosser Handel getrieben wird. Weilen auch die

die meisten solcher Waaren ohnentbehrlich, so ist auch der Handel mit selbigen einer der gewissesten und currentesten. Nicht weniger ist solcher Handel einem Staat höchst zuträglich, inmaassen sich eine grosse Menge Leute, Bauren, Spinnerinnen, Seiler, Stricker, Weber, Spitzenmacherinnen, Färber, Schneider, Näherinnen und Kauff-Leute davon ernähren, und einem Staat ein grosser Vortheil dadurch zuwächset, folglich dahin zu sehen, daß der Lein-Bau, wo das Erdreich dazu bequem, unterhalten; die Bleichen, Färbereyen, Webereyen und Leinen-Manufacturen und der Handel mit Leinen Waaren befördert werden. Gleichwie aber bey dergleichen Manufacturen, und insonderheit denen Lein-Webern viel Unterschleiff und Betrug vorgeworf-

 fen

sen wird, so hat man zu derselben Verhütung die erwehnte Schrifft, welche bereits Ao. 1664. zu Franckfurth an der Oder gedruckt und sehr rar worden, dem geneigten Leser an jetzigem Orthe bekandt zu machen, nicht undienlich und unangenehm zu seyn erachtet, und lautet selbige, wie folget:

Dem

Adelichen Frauenzimer,

wie auch

Dem Löblichen Handwerck der Garn-Weber

GOttes Gnade und reichen Segen.

DAß so wenig Vertraulichkeit sich bisher unter euch beyden gefunden/ ist die Ursache/ daß das Fundament und der Grund des Hand-

werck8

wercks nicht am Tage kommen; daher auch aus Verdacht und Argwohn/ mancherley Mittel mit Pfunden und Zuwägen/ mit Zählen und Haspeln/ solches zu erfinden/ vor die Hand genommen worden. Aber man hat darmit nichts gewisses erfahren können/ ohne daß einige fleißige Haus-Mütter/ die öffters Stüle in ihren Häusern/ oder sonsten gute Achtung darauf gehabt/ aus langer Ub- und Erfahrung bald/ bald dahinden solten kommen seyn; Aber sie haben dannoch nicht wissen können/ wo es eigentlich stecke. Die meisten aber seynd immer in ihrem Verdacht und Argwohn/ als geschehe ihnen von den Meistern Unrecht/ geblieben/ dahero viel Unrahts erfolget. Dann einmal wird das Frauenzimmer zu spinnen verdrossen/ wollen lieber bey den Krämern Leinwand kauffen/ als selbst spinnen. Nun weiß man aber wol/ wie das Frauenzimmer gleich von Natur darzu geneigt ist/ subtilen Flachs/ herrliches Gespinste und köstliche Leinewand zu belieben/ dahero man auch siehet/ wie sie gitzen und eyfern/ darmit sie

nicht allein desselbigen zur Nohtdurfft in der Haushaltung/ sondern auch zu Vererbung und Hinterlassung den Töchtern Kisten und Kasten voll haben mögen/ daß auch hohe Fürstliche Personen sich nicht zuwieder seyn lassen/ grossen Fleiß und Unkosten daran zu wenden. Solche Liebe und Lust aber wird durch solchen Verdacht und Argwohn in eine Verdrossenheit und Unlust verwandelt.

Fürs andere kommen daraus allerhand greuliche Diffamationes und beschwerliche Injurien; und solche nicht allein wieder die Meistere/ sondern auch wieder das Handwerck selbst/ welches warlich zu beklagen/ daß umb etliche ungerechte Meister willen (derer vielleicht wol etliche gefunden werden mögen) sich das Handwerck soll verkleinern und verlästern lassen/ da es doch (1) ein nütz- und löbliches/ (2) ein Kunst-reiches/ und (3) ein gerechtes Handwerck ist.

Nöthig und löblich ist solches; dann man kan sein im gantzen Leben nicht entrahten. Wird ein Mensch gebohren/ so muß Leinwand da seyn; Will man sich im

im Leben reinlich halten / und für Läuse bewahren / so muß Leinwand da seyn; Stirbet man / so wird der Leib in Leinwand eingehüllet / und gehet offte / wie jener Schlächter zu Rostock / da er sterben solte / sagte:

Dat hett gerennt und gereden
Nachm Lacken und vier Breden.

Und wann man meinet / daß es zu nichts mehr zu gebrauchen / so wirds allererst wieder lebendig / und das edle Papier daraus verfertiget / und wer wolte seinen grossen Nutzen alle erzehlen? Seine Kunst läst sich in den figurirten Zwillichen und Tamaßken Tüchern wol sehen. Bezaleel und Ahaliab / welche die Stiffs-Hütten mit Ertz / Gold und Silber / item mit statlichen Tapezereyen bekleiden müssen / haben ihr Lob; Aber ich sage / wann sie wieder auffstehen / und der heutigen Welt Arbeiten anschauen solten / sie solten sich selbst vergessen. So ist es auch ein gerechtes Handwerck an ihme selbst / nach seinem fundamento, dabey die geringste Ungerechtigkeit nicht kan vorgehen / abusus autem excipitur.

Fürs dritte kommen aus solchen Diffamationibus und Injurien gerichtliche Anklagen/ greuliche Schelt-Wörter und Eyd-Schwüre: Und gehen solche Klagen nicht allein in Städten vor dem Rathe und Gerichten vor/ sondern ich weiß auch daß darüber vor dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht geklaget worden. Aber was wird mit solchen Klagen ausgerichtet? Es bleibet einen Weg wie den andern; Ursach ist diese: Bartholus und Baldus haben nichts davon geschrieben. Aus diesem wird nicht unbillig gefraget: Wann sich einer hervor thäte/ der solchem Unheil/ Verdacht/ Argwohn/ Mißtrauen/ Injurien aufzuheben gedächte/ und es auch zu Wercke richtete/ ob ihme nicht zu dancken wäre? Und das soll mit dieser Schrifft zur Genüge geschehen; welche auch diesen Nutzen mit sich ziehen wird:

Erstlich werden die Meister hieraus den Grund ihres Handwercks/ den ihrer viel bißher vielleicht nicht verstanden/ und deßhalben wol ein Ubersatz mag geschehen seyn/ erkennen/ und sehen

hen/ wie das Handwerck auf den freyen Künsten/ als der löbl. Arithmeticam fundiret/ nunmehr aber also illustriret und herauß gestrichen werde/ daß weder sie selbst/ noch das löbliche Frauen-Zimmer sich eintziger Unbilligkeit oder Ubersatzes zu gebrauchen und zu befürchten/ und gar nicht dahin gemeinet sey/ (wie es etliche wol deuten möchten/ aber fälschlich) daß den Garnwebern hiermit das Brod solte auß dem Munde gezogen/ sondern vielmehr vermehret/ und solches rechtmäßiger weise zu geniessen Ursach gegeben werden. Dann fürs andere werden auch dem löblichen Frauen-Zimmer die Augen auffgethan werden/ aus dem Grunde des Handwerckes warzunehmen/ wie Es nicht alleine zur Unzeit über die Meister geargwohnet/ und sie in Verdacht gehalten/ auch wol bißweilen zu hart wider sie geredet/ sondern daß Es selbst auß Unwissenheit dieses Grundes mit Ihren unrichtigen/ abgebrochenen und verkürtzten Haspeln zu wenig gethan/ und doch nichts wenigers volle und viel Leinwand zu haben

ben begehret. Diesem allem wird hierdurch abgeholffen werden/ dergestalt/ daß sich kein Theil über dem andern zu beschweren/ und unrichtig vorzugehen Ursach haben wird. Die Meister werden den übersatz einstellen/ und das Frauenzimmer die Zubuß über sich nehmen.

Was es aber fürs dritte in der Haußhaltung für Nutzen bringen werde/ das wird sich ohn mein Erinnern wol finden/ Vino vendibili non opus est hedera, guter Wein rufft sich selbest aus: Darumb ich mich auch so viel weniger böser Nachrede/ Schmähens und Lästerns auff meine Person und Ampt versehe: Dann Beth-Bücher und Postillen sind Gott Lob/ so viel verhanden/ daß sie auch rechtschaffne Bether und Nachfolger übertreffen. So haben auch wol mehrmalen Prediger Politica von Haußhalten/ Obst-Garten/ Bienen/ 2c. geschrieben/ daß ich nicht der erste bin. Solte ich aber von etlichen ungerechten eigennützigen Meistern geschmähet und gelästert werden; So bitte ich das löbliche Frauenzimmer

mich

mich zu vertretten/ und ihnen anzuzeigen/ daß sie schweigen/ damit sie sich selbst nicht verrathen mögen.

Ich wil beyde Theile/ so wol das löbliche Frauenzimmer/ als die Meister und Garnweber/ in GOttes Schutz/ zu ersprißlichem Auffnehmen und gedeylicher Wolfahrt hiermit befehlen.

Datum Kotzband den 1. Septembr. Ao. 1664.

Daniel Krüger,
Septuagenarius.

Die gantze Sache beruhet auf dreyen Stücken:

I. Auf der Garnweber ihrem Werckzeuge/ als:

(1) Ellen, (2) Rahm, (3) Blätter, (4) Kämme.

II. Auf der Haus-Müttere ihrem Werckzeuge/ als:

(1) Garne, (2) Haspel, (3) Ellen.

III. Auf der Werckzeuge Erklärung und Application, in einer Tabell gefasset.

De

De Primo.

1. Von der Ellen.

Eine richtige Ellen muß der Meister haben, dann nach der Ellen richtet sich das gantze Handwerck mit allen Instrumenten.

2. Vom Rahmen.

Nach solcher gerechten Ellen muß der Rahmen verfertiget werden. Es ist aber das Instrumentum, darüber die Garn-Weber das Garn von einander oder abgehen, nach der Länge und nach der Breite. Die Länge werden Ellen, Tücher, Regken, Schocken oder hundert genennet, nach eines jeden Ortes und Landes Gewohnheit. Die Breite wird genennet Gänge oder Stiegen, weil 20. Faden in einem jeglichen Gange zu finden. Solcher Rahm ist von unterschiedlicher Länge und monier. Etliche haben einen Rahmen von 3. Ellen, etliche von 4. etliche von 6. auch wohl von 12. Ellen, und solches nach Art der Tuchmacher Rahmen. An manchem Orte werden Umbläuffer vier Ellen weit gebrauchet, sonderlich in Meissen. Bey diesem Rahmen gehet etwas Streit vor, dann da wollen die Meister eine Ubermaaß haben, und solche ist offte, vornehmlich bey denen, die

es

es nicht mit dem Handwerck halten, so groß und grob, daß einem die Augen thränen möchten. In Gülden aber wird darüber gehalten, und alle Jahr besichtiget, wie auch die Blätter, und wo sie unrichtig, entzwey geschlagen. Wie es aber mit der Ubermaaß beschaffen, soll hernach folgen.

3. Von den Blättern.

Blätter werden in den Laden eingefasset, damit das Garn dichte an einander geschlagen wird. Werden von geschmeidigem dünnen Rohr verfertiget, geben der Leinwand die Breite, und dem Garne seinen richtigen Stand, daß es nicht überzogen noch zu dünne zu stehen komme. Je gröber Garne, je weiter die Röhrichen von einander stehen, je kleiner die Garne, je enger, je schmäler Leinwand, je kürtzer Blätter, je breiter, je länger. In diesen Blättern bestehen die Gänge, und in den Gängen die gantze Wissenschafft. Ein jeder Gang hält in sich 20. Faden, darumb auch beym Abgehen allezeit 20. Knäuel oder Spulen lauffen, die also fort einen Gang geben. Je kleiner Garne, je mehr Gänge, je gröber, je weniger Gänge/ je breiter, je mehr Gänge. Wer diß Blatt verstehet und kan multipliciren, der kan es leichte haben. Und von der Zahl der Gänge haben auch die

Blät-

Blätter den Nahmen, daß dieses ein Zwölffer, ein Vier und zwantziger, jener ein Viertziger oder Acht und dreyßiger genañt wird. So pflegen auch diese Blätter gemeiniglich in geraden und gleichen Gängen als, 12, 16, 24, 32. ꝛc. selten aber in ungeraden und ungleichen Gängen, als 15, 17, 23, 37. ꝛc. gebraucht zu werden, doch werden der auch gefunden, aber selten.

4. Von den Kämmen.

Kämme werden verfertiget mit Schleuffen und ohne Schleuffen, daran wird das Garn nebst den Blättern gezogen: Das Blat regieret die Leinwand, die Kämme den Einschlag, an diesen Kämmen hangen die Fußtritte, und bleibet, wann sie einmahl bezogen worden, nach dem Abschnitt allezeit Garn in den Blättern und Kämmen übrig, damit das neue Werck angedrehet, und wie hoch das Garn könne gezogen werden, erscheine; dann allezeit von neuen Blätter und Kämme beziehen, würde viel Zeit und Mühe wegnehmen.

De Secundo.

Von der Weiber Instrumenten und Werckzeuge.

1. Von der Ellen.

Eine richtige Ellen muß eine Haus-Mutter auch haben, und wo möglich, daß sie mit des Meisters concordire; Dann ungerechte Ellen und Gewichte ist dem HErrn ein Greuel.

2. Vom Garne.

Auff gut Garn wird sie sich auch befleißigen, dann solches arbeiten die Garnweber gerne; und die gut Garn haben, werden bald gefödert: doch muß es nicht zu drelle noch zu lose seyn: Jenes gibt nicht gute Leinwand, dieses aber geht leichte von einander.

3. Vom Haspel.

Nach solcher richtigen Ellen muß auch ein richtiger Haspel gebrauchet werden. Ein richtiger Haspel aber ist, welcher (1) seine richtige Ellen in der Länge oder Umbkreiß, und (2) dann auch seine richtige Zahl an Fitzen und Faden hat. Dieses muß richtig eintreffen: Dann soll des Meisters Rahmen seine gewisse Länge, und die Blätter ihre gewisse und richtige Gänge haben, so muß auch ein richtiger Haspel da seyn; Es wäre dann Sache, daß so manche Art Haspel, so manche Art Rahmen seyn müsten, das nimmermehr seyn kan. Solcher richtiger

Haspel mus in Umbkreiß vier volle richtige Ellen haben; besser daß was drüber sey, als daß daran mangeln solte. Wann nu der Haspel der Länge oder Umbkreiß nach richtig, so muß auch voll und richtig gehaspelt werden nach den Fådem und Fitzen oder Gebůnden. Alhier aber fällt eine grosse Verwirrung vor: Dann es hat fast eine jede Haus-Mutter ihren besondern Modum und Art zu haspeln, doch gehet es alles dahin, daß man meynet zu kargen und zu sparen, und dem Garn-Weber abzubrechen: Diese haspelt dreißig Fadem und funffzehn Fitzen; eine andere viertzig Fadem und neunzehen Fitzen; eine andere hat eine Art, wann es Ellen breit, wieder eine Art, wann es fünff Viertel oder anderthalbe Ellen breit seyn soll. Summa, quot capita, tot sensus, aber worzu ist es nöthig? Je breiter die Leinwand, je mehr Gånge, je schmåhler je weniger haben wir oben gesagt. Aber es mag gehaspelt werden wie es wolle, es muß doch zur zwantzigsten Zahl, darin die Gånge stehen, gelangen, und können, wegen der mancherley Art Haspel, der Garn-Weber Instrument nicht geåndert werden, es muß da voll Garn seyn, es komme her wo es wolle, von unten von oben, und solte auch drey oder viermahl Nach-Garne gegeben werden. Der Meister wird es nicht kauffen, noch seiner Frauen spinnen lassen; dann wie sie zu stocken pflegen,

so bekommen ihre Fräukens vom spinnen blaue Lippen, so können sie es auch einem nicht nehmen, und dem andern geben. Darumb ist nicht besser, man gebrauche sich eines richtigen Haspels, und haspele richtig, so wird alle Sache nach dieser Ordnung seine Richtigkeit haben, dafür will ich gut seyn. Darumb rathe ich, man haspele, weil die Zahl-Haspel also beschaffen, 40. Fadem und 20. Fitzen, das wird und heisset ein gantz Stücke: Und auf solche Arth das kleine Garne. Weil aber das grobe Garne sehr aufschwillet, und wann man es nach Stücken-Art solte haspeln, ein sehr ungeschickt Werck werden würde, der Haspel auch nicht austragen möchte, so haspele man viertzig Fadem und zehen Fitzen, so ist und heisset es ein halb Stücke oder eine Zanspel. Gebrauchet sich aber eine Haus-Mutter eines Hand-Haspels, so haspele sie das grobe Zanspel-weise, als zwantzig Fadem, und zwantzig Fitzen, welches eben so viel ist, als wann auf einen Zanspel viertzig Fadem und zehen Fitzen gehaspelt würden. Bey diesen zween Modis bleibe man, weil darin die zwantzigste Zahl beruhet, und brauche keine Fallacien, dann man betreugt sich selbst. Thut mans aber, so lasse man sich auch des Nach-Garnes nicht verwundern. Und nach solcher beyder Arten Haspelungen sollen zu Ende zwo Tabellen angehangen werden: Die erste nach

dem Gantzen oder Vollem; Die andere nach den Zanspeln oder halben Haspel.

De Tertio.

Von der Erklärung und Application, wie dieses zu verstehen, und ad usum zu bringen.

Dieses Stück beruhet erstlich auf die Erklärung der Instrumenten / wie sie zu verstehen / und die Gewißheit unsers Vorhabens daraus zu erweisen.

Fürs andere auf Beantwortung der Vorwürffe/ als (1) wegen des Einschlags/ (2) Übermaaß/ und (3) Nach-Garnes.

Fürs dritte auf den Gebrauch der Tabellen, welches dem Frauenzimmer das beste ist.

Erstlich von der Erklärung.

Will man nun wissen, warum die Instrumenta nach ihrer Länge u. Breite umständlich beschrieben, auch wie sie concordiren, und wie sie die Gewißheit geben können, daß man

man wisse, wie viel Garnes auf jede Ellen, Tuch und Negken zu geben. So bedencke man anfänglich des Rahmens Länge, davon oben gemeldet, er sey gleich 3, 4, 6, 12. Ellen lang. Und dann (2) die Länge des Haspels vier Ellen lang. Item, das Blatt in seinen richtigen Gängen, wie nehmlich in einem jeden Gange zwantzig Fadem gehören, die auch also multiplicando am Rahmen müssen abgegangen werden, daß auch der geringste Fadem eines Fingers lang nicht daran mangeln muß. Uberschlag hernach und fürs dritte, die Länge des Haspels, item die Fädem und Fitzen in ihrer Zahl; überschlage das alles, comportire es zusammen Haspel mit dem Rahmen, multiplicire es nach den Gängen, so kan man das Fundament gewahr werden: Als zum Exempel, daß wirs aus dem Grunde suchen, wann es möglich wäre, daß der Rahmen nur eine Ellen lang wäre, und der Haspel behielte seine vier richtige Ellen, so müste man solchen Haspel auf und nieder, oder hin und wieder zu beziehen haben, umb des Einschlags willen. Zwo Ellen, das wäre ein halber Haspel Fadem, und hieraus kan nichts werden. Wann aber nun lauffen zwantzig Knäuel oder Spulen auf einer Fitzen gerichtet, so trügen es aus viertzig Ellen; Viertzig Ellen aber das tragen aus zehen Haspel-Fadem, dann vier mahl zehen ist viertzig;

darzu wird gerechnet so viel Einschlag, so kommet heraus eine halbe Fitze nach dem gantzen Haspel, und eine gantze nach dem halben Haspel, davon bekomme ich eine Ellen eines Ganges breit. Aber das ist noch lange nicht Leinwand, sondern nur Schnur eines Ganges oder Fingers breit: aber wann ich fortfahre, und nehme noch einen Gang darzu auch so viel, so habe ich Schnur zweene Gänge oder Fingers breit; und das continuire ich, bis ich auf 12. Gänge gelange, da bekomme ich allererst Leinwand, aber ich möchte es zu Hembder nicht tragen; darzu kommen nach dem gantzen Haspel 6. Fitzen, nach dem halben 12. Fitzen, und immer so fort nach den Gängen und Breite. Wie aber in der Länge? Dann dieses ist nur auf eine Ellen lang gerichtet: Damit procedire ich auch dergestallt, wann mir 6. Fitzen nach dem vollen, und 12. Fitzen nach dem halben Haspel geben eine Ellen, so geben mir 12. Fitzen nach dem gantzen, und 24. Fitzen, das machet eine Zanspel und 4. Fitzen, nach dem halben Haspel zwey Ellen 12. Gänge breit, und immer fort, also bis in infinitum wo es seyn könte. Wie solches aus den Tabellen fein zu ersehen seyn wird.

Das andere, die Beantwortung.

1. Vom

1. Vom Einschlag.

Allhier fraget sichs, ob so viel Einschlag zu einem Werck gehöre als Auffzug? Ich beantworte diese Frage mit Ja und Nein, aber conditionaliter. Ja sage ich, was das Werck in Totum und ingesammt belanget, so muß so viel Einschlag als Auffzug seyn. Nein aber sage ich, wann das Garne abgegangen, welches man nach Art der Tuchmacher eine Werbde nennet, da darff man nicht so viel Einschlags: Doch lasse man den Kummer fallen, und gebe nach dieser vorgeschriebenen Ordnung, und lasse den Meister dafür sorgen. Gebraucht er schon ein mehrers zum Auffzug, so bedarff er hernacher nicht so viel Einschlag. Solte aber eine Haus-Mutter selbst auf Pfeiffen oder Spulen treiben wollen im Hause, so spule sie immer eine Fitze oder zwo auf jede Spule mehr, oder ingesammt auff die zwantzig Pfeiffen oder Spulen eins, zwey oder vier Stücken mehr, damit sie außlauffen beym Abgehn am Rahmen, (dann das Nachspulen oder treiben ist beschwerlich, und hindert am Abgehen) die Ubermaß bleibet ihr doch. Aber man darff doch nicht ein mehrers, als was die Ordnung besaget, nur daß mans so eintheile. Man hüte sich aber die Werbde auffzuziehen, und dann so schwer Einschlag zugeben, sonst wird man sich weil die Werbde viel Garn wegnimmt, und schwer wieget, sehr betriegen.

2. Von

2. Von der Ubermaß am Rahmen.

Dieses ist der schwereste Knotte. Etliche wollen an den Rahmen von drey Ellen lang ein Vierthel Ubermaß haben, etliche sagen wol von zwey Viertel. Jenes möchte noch zu erdulden seyn, aber dieses wäre zu unbillig; jene bekämen von zwölff Regken eine, diese aber zwo. Dieses muß auf dreyerley Weise überlegt werden, (1) mit der Garn-Weber Entschuldigung, (2) mit des Handwercks Grunde, (3) mit der unbetrieglichen Erfahrung.

1. Daß die Meister von andrehen, anschürtzen, Kämmen außbessern sagen, lassen wir an seinem Ort bleiben, weil es der Bohnen nicht werth ist. Die Kämme von unserm Garne neu zu machen, gestehen wir ihnen nicht, dann sonsten würden wir, wann das mit dergleichen Handwerckern geschehen solte, mit den Müllern viel zu thun kriegen. Daß sich das Garne lasse einarbeiten, ist zu verstehen, wann der Einschlag gröber ist als der Auffzug; aber einträchtig Garne lässt sich außarbeiten wie die Erfahrung es gelehret.

2. So stösset die Ubermaß das gantze fundament umb. Und der ist richtig in allen Dingen. Dann der es erstlich erfunden, hat ein

ein gewisses fundamentum vor sich haben müssen, dann sonsten hätte er in Ewigkeit dieses schwere Werck nicht heben werden, sondern er ist ein guter Mathematicus gewesen.

3. So habe ich auch in meinem Hause einen richtigen Rahmen drey Ellen breit, und lasse über denselbigen abgehen, und bekomme meine richtige Leinwand, auch noch wol einen Ubermaß, ob es gleich nicht schwer träget.

Doch solte ja die Ubermaß am Rahmen bestritten werden, daß auf drey Ellen ein Vierthel solte Ubermaß am Rahmen seyn müssen, das wäre auf 12. Ellen oder einer Regken eine Ellen. Diese Ellen müste hernach durch alle Fitzen gehen, und also zu Zanspeln oder Stücken gemacht werden, und wäre auch außzurechnen. Doch halte ich dafür, diese Ubermaß habe auch die kurtze und unrichtige Haspel verursachet. Dann mir sein Lebtage von der Ubermaß nicht gesagt worden; Halte auch dafür, daß das jenige, was an den Auffzug mehr gehet, und doch Auffzug und Einschlag gleich gerechnet werden, es werde die Ubermaaß, wo anders der Haspel richtig, nicht gedacht werden.

3. Vom Nach-Garne.

Es verdreust dem Frauenzimmer nichts

mehrers als wann es sol Nachgarne geben. Aber wer hat Schuld, als es selbsten mit ihrem kurtzen und unrichtigem Haspel. Mir ist sein Lebtage von keinem Nach-Garne gesagt, weil ich aber Sorge trage, es möchten die kurtzen Haspeln nicht so balde geändert, aber die Unrichtigkeit im haspeln kan leicht eingestellet werden; Als wil ich den Ursprung des Nachgarnes auch weisen. Zum Exempel, wäre der Haspel im Umbkreiß (nicht am Holtze) zu kurtz ein Viertel, welches man mit einem Faden erfahren kan, das thäten an einer Fitzen nach den Stücken, 40. Viertheil, die machten 10. Ellen Lege an 20. Fitzen, so machen zehen mal 20. 200. Ellen: dieselbe dividiret durch 4. thun 50. Fädem, das ist eine Fitze und 10. Haspel-Fadem, so viel mangelt an einem Stücke, so wirst du befinden, daß an zwantzig Stücken eines, und 5. Fitzen mangeln oder abgehen werden, ohne was abermal der Haspel zu kurtz ist. Sihe, das verursachet, daß man Nach-Garne geben muß. Und nach diesem Exempel kan man auch judiciren die andere Kürtze des Haspels, als ein halbes Viertheil mehr oder weniger, weil solches das Nach-Garne verursachet. Darum nichts bessers, man schaffe die kurtzen Haspel abe, und lasse sie nach der Weite 4. Ellen abrichten, und haspele richtig, so wird von keinem Nach-Garne gedacht werden: Wo nicht, ey so gebe

man

man es pro rata, was der Haspel zu kurtz ist.

Das dritte, von der Application, und wie man sich in den Tabellen solle richten und finden.

I. Was darbey vorher zu wissen!

NEmlich: Erstlich soll man wissen, daß die Tabellen darzu dienen, daß man geschwinde ohne weiteres Nachdencken und Rechnen könne daraus sehen, wie viel Garnes nach den Gängen auf jede Ellen, und dann folgends zu Tüchern, Regken, Schocken, Hunderten zu geben.

Fürs andere hätte es wohl eine Tabelle nach den Stücken oder Zahl-Haspel thun können; dann wie oben gemeldet, kan man auf Zahl-Haspel auch wohl Zanspeln haspeln, aber man machet nur 10. Fitzen; weil aber viel mit den Hand-Haspeln umgehen, und nur 20. Fädem und 20. Fitzen haspeln, welches die eigentliche Art von Zanspeln ist, als in denselbigen zum besten auch die ander Tabell mit angehenckt, aber wie gedacht, ein Werck ist, nur also unterschieden, daß jenes Stücke von 40. Fädem u. 20. Fitzen, dieses aber Zanspeln von 20. Fädem und 20. Fitzen seyn, und also nur halb so viel.

Und

Und dahero drittens also unterschieden, daß die erste Tabell von Stücken und vollem u. gantzem Haspel, die andere von Zanspeln und halben Haspel handelt; welches darum zu notiren, daß man nicht eine für die andere nehme, sondern wie gehaspelt worden, also auch zu der Tabelle die Zuflucht nehme.

Im Fall aber, vierdtens, eine Haus-Mutter auf dem Zahl-Haspel, sonderlich das grobe Garne, wolte Zanspel-weise haspeln, so darff sie nur dupliren, und was in der Ersten einfach stehet, doppelt machen, und sehen hernach, obs in der Zanspel-Tabelle auch eintreffe, so wird sie befinden, daß es richtig concordiren werde.

Solten aber, fünfftens, ungerader Zahl Blätter zur Hand kommen, als gehe man zum näheſten Gange vorher, und gebe allezeit eine halbe Fitze mehr, als in dem vorhergehendem Gange sich befindet, so ist die Sache geschlichtet. Und ist zu wissen, daß solcher Brauch sich nur in der ersten Tabellen befindet, in der andern aber gar nicht. Wer sich nun nicht darein richten kan, der lauffe über der andern Tabelle, und halbire, so kan ers gewiß haben. Ich wolte wohl die Brüche in der ersten Tabelle mit verzeichnet haben, aber es hätte im abdrucken schwer fallen, und leichtlich versehen werden können;

nen; doch sollen etliche ungleiche Gänge mit angezogen werden.

Sechstens und letztens, seynd die Tabellen also gestellet, daß erstlich die Gänge, welches das allervornehmste zu wissen ist, oben verzeichnet stehen mit diesen Worten: 12. Gänge, 14. Gänge, 16. Gänge, 50. Gänge, rc. und werden in der ersten Tabell bis auf 60. hinauß geführet, weil schwerlich bey uns in unserm Patria kleiner Gespinste gefunden wird, es müste dann die Breite haben. Doch im Fall es über die 60. Gänge seyn solte, kan man zunehmen, und wol bis 100. prolongiren. In der andern aber nur bis auf viertzig; dann weil sonderlich das grobe oder mittel Garne, item Ellen-breit zanspelweise gehaspelt wird, als kan es so hoch nicht kommen. Fürs andere stehen die Ellen Seiten-herab forne an, und werden mit dem E. notiret: Darbey drittens Seit-herab auch stehen die Stücke, und werden mit dem St. angezeiget: Dann folgen auch die Fitzen, welche alle Zeit sich mit den Ellen und Gängen vermehren, und werden, mit dem F. bedeutet; also, daß E. Ellen, St. Stücke, F. aber Fitzen anzeigen, und solches durch beyde Tabellen, unangesehen, daß in der andern nur Zanspel seyn Z.

2. Aber hiernechst / wie wird man sich in den Tabellen finden und richten?

Erst-

Erstlich, hat eine Haus-Mutter ein Werck fertig, es sey viel oder wenig, grobes oder kleines, so erwege sie, wie sie gehaspelt habe, aber also, wie ob stehet, ob sie Stücke oder Zanspel gehaspelt habe, und suche Nachrichtung von einem jeden an seinem Ort, nur daß sie hierinn nicht fehle.

Darnach lasse sie ihr vom Meister sagen, wie hoch er ihr Werck ziehen wolle, oder wie hoch es in Gängen zustehen könne kommen, und was er saget, das behalte sie fleißig, zu Verhütung Verdachts.

Fürs dritte, ist es ein grobes Werck, und soll Ellen-breit werden, und er saget, er wolle es in 15. Gängen ziehen. Die Haus-Mutter hat Zanspel gehaspelt 20. Fadem und 20. Fitzen; so suche sie in der andern Tabelle den 15. Gang, da wird sie sehen, wie viel Garnes zur Ellen, zum Tuch, zur Regken, zum Schocken gehören. Ist es aber auff den Zahl-Haspel gehaspelt, und bestehet in 10. Fitzen, wol gut, so kan sie es auch aus der ersten Tabelle haben, wann sie die Stücke dupliret: Als zum Exempel; Nach der andern Tabelle müssen ihr werden 20. Ellen von 15. Zanspeln; Nach der ersten von 7. Stücken und 10. Fitzen. Weil aber gesaget, man solle dupliren, und aus den Stücken Zanspeln machen,

chen, so machen 7. Stücke 14. Zanspeln, und 10. Fitzen auch ein Zanspel-stück, also seynd es auch 15. Zanspeln, und so fort an durch alle Gänge.

Und darauß wird sie auch vierdtens können wahr nehmen, wann sie ihre Garne zehlet, und weiß, wie hoch es in Gängen zu stehen komme, wie viel Leinwand ihr von ihrem verfertigten Wercke werden müsse. Zum Exempel; Wann sie ein Schock und 6. Zanspeln fertig hätte Grobes, und käme auch in 15. gantzen zu stehen, ist die Frage, wie viel Leinwand ihr von den 66. Zanspeln richtig gehaspelt, zukommen? Sie suche abermal den funffzehenden Gang, da findet sie, daß ihr von 15. Zanspeln richtiges Haspels zukommen 20. Ellen: Sie rechne weiter nach, so gehören ihr von 30. Zanspeln 40. Ellen, und noch von einmahl so viel, als sechtzig 80. Ellen. Da seynd noch übrig 6. Zanspeln: Wie nun zu rahten? Sie suche in demselbigen Gange 6. Stücke oder Zanspeln, da muß sie noch haben 8 Ellen, wie sie solches auch sehen wird, daß bey 6. Stücke stehen acht Ellen. Und also wolle sie nach diesem Unterricht auch schließlichen alle ihre Wercke, sie mögen seyn wie sie wollen, richten, nur daß sie wol in Acht nehme den modum wie sie gehaspelt, und in den Tabellen nicht irre.

Ist es aber Sache, daß eine arme Frau nicht ein gantzes Werck kan lassen auffbringen, und daß sie nur etliche Zanspeln oder Stücken hat, so kan ihr doch geholffen werden, daß sie weiß, wie viel ihr von ihrem wenigen Garne gehöre. Als, hat sie nach den obgedachten 15. Gängen nur 6. Zanspeln, so gehören ihr davon 8. Ellen, hat sie 9. Zanspeln, so gehören ihr 12. Ellen; hat sie 12. Zanspeln, davon bekommt sie 16. Ellen; von 15. Zanspeln 20. Ellen.

Noch eines, sie habe kleine Garne, das in 32. Gängen zu stehen komme, und habe gantze Stücke gehaspelt, so suche sie in der ersten Tabelle den 32. Gang, da wird sie gewar werden, wann sie hat vier Stücke, daß ihr davon 5. Ellen, von 8. Stücken 10. Ellen, von 12. Stücken 15. Ellen von 16. Stücken 20. Ellen zu kommen.

Folgen die Tabellen.

Die erste nach dem gantzen oder vollem Haspel/ wann gehaspelt 40. Fädem 20. Fitzen.

12. Gänge			13. Gänge			14. Gänge		
E.	fl.	F.	E.	fl.	F.	E.	fl.	F.
1		6	1		6½	1		7
2		12	2		13	2		14
3		18	3		19½	3	1	1
4	1	4	4	1	6	4	1	8
5	1	10	5	1	12½	5	1	15
6	1	16	6	1	19	6	2	2
7	2	2	7	2	5½	7	2	9
8	2	8	8	2	12	8	2	16
9	2	14	9	2	18½	9	3	3
10	3		10	3	5	10	3	10
11	3	6	11	3	11½	11	3	17
12	3	12	12	3	18	12	4	4
13	3	18	13	4	4½	13	4	11
14	4	4	14	4	11	14	4	18
15	4	10	15	4	17½	15	5	5
16	4	16	16	5	4	16	5	12
17	5	2	17	5	10½	17	5	19
18	5	8	18	5	17	18	6	6
19	5	14	19	6	3½	19	6	13
20	6		20	6	10	20	7	

15. Gänge.			16. Gänge.			17. Gänge.		
E.	ß.	F.	E.	ß.	F.	E.	ß.	F.
1		7½	1		8	1		8½
2		15	2		16	2		17
3	1	2½	3	1	4	3	1	5½
4	1	10	4	1	12	4	1	14
5	1	17½	5	2		5	2	2½
6	2	5	6	2	8	6	2	11
7	2	12½	7	2	16	7	2	19½
8	3		8	3	4	8	3	8
9	3	7½	9	3	12	9	3	16½
10	3	15	10	4		10	4	5
11	4	2½	11	4	8	11	4	13½
12	4	10	12	4	16	12	5	2
13	4	17½	13	5	4	13	5	10½
14	5	5	14	5	12	14	5	19
15	5	12½	15	6		15	6	7½
16	6		16	6	8	16	6	16
17	6	7½	17	6	16	17	7	4½
18	6	15	18	7	4	18	7	13
19	7	2½	19	7	12	19	8	1½
20	7	10	20	8		20	8	10

18. Gänge			19. Gänge			20. Gänge		
E.	fl.	F.	E.	fl.	F.	E.	fl.	F.
1		9	1		9½	1		10
2		18	2		19	2	1	
3	1	7	3	1	8½	3	1	10
4	1	16	4	1	18	4	2	
5	2	5	5	2	7½	5	2	10
6	2	14	6	2	17	6	3	
7	3	3	7	3	6½	7	3	10
8	3	12	8	3	16	8	4	
9	4	1	9	4	5½	9	4	10
10	4	10	10	4	15	10	5	
11	4	19	11	5	4½	11	5	10
12	5	8	12	5	14	12	6	
13	5	17	13	6	3½	13	6	10
14	6	6	14	6	13	14	7	
15	6	15	15	7	2½	15	7	10
16	7	4	16	7	12	16	8	
17	7	13	17	8	1½	17	8	10
18	8	2	18	8	11	18	9	
19	8	11	19	9	½	19	9	10
20	9		20	9	10	20	10	

21. Gänge.			22. Gänge.			24. Gänge.		
E.	t.	F.	E.	st.	F.	E.	st.	F.
1		10½	1		11	1		12
2	1	1	2	1	2	2	1	4
3	1	11½	3	1	13	3	1	16
4	2	2	4	2	4	4	2	8
5	2	12½	5	2	15	5	3	
6	3	3	6	3	6	6	3	12
7	3	13½	7	3	17	7	4	4
8	4	4	8	4	8	8	4	16
9	4	14½	9	4	19	9	5	8
10	5	5	10	5	10	10	6	
11	5	15½	11	6	1	11	6	12
12	6	6	12	6	12	12	7	4
13	6	16½	13	7	3	13	7	16
14	7	7	14	7	14	14	8	8
15	7	17½	15	8	5	15	9	
16	8	8	16	8	16	16	9	12
17	8	18½	17	9	7	17	10	4
18	9	9	18	9	18	18	10	16
19	9	19½	19	10	9	19	11	8
20	10	10	20	11		20	12	

26 Gänge			28. Gänge.			30. Gänge.		
E.	st.	F.	E.	st.	F.	E.	st.	F.
1		13	1		14	1		15
2	1	6	2	1	8	2	1	10
3	1	19	3	2	2	3	2	5
4	2	12	4	2	16	4	3	
5	3	5	5	3	10	5	3	15
6	3	18	6	4	4	6	4	10
7	4	11	7	4	18	7	5	5
8	5	4	8	5	12	8	6	
9	5	17	9	6	6	9	6	15
10	6	10	10	7		10	7	10
11	7	3	11	7	14	11	8	5
12	7	16	12	8	8	12	9	
13	8	9	13	9	2	13	9	15
14	9	2	14	9	16	14	10	10
15	9	15	15	10	10	15	11	5
16	10	8	16	11	4	16	12	
17	11	1	17	11	18	17	12	15
18	11	14	18	12	12	18	13	10
19	12	7	19	13	6	19	14	5
20	13		20	14		20	15	

32. Gänge			34. Gänge.			36. Gänge.		
C.	st.	F.	C.	st.	F.	C.	st.	F.
1		16	1		17	1		18
2	1	12	2	1	14	2	1	16
3	2	8	3	2	11	3	2	14
4	3	4	4	3	8	4	3	12
5	4		5	4	5	5	4	10
6	4	16	6	5	2	6	5	8
7	5	12	7	5	19	7	6	6
8	6	8	8	6	16	8	7	4
9	7	4	9	7	13	9	8	2
10	8		10	8	10	10	9	
11	8	16	11	9	7	11	9	18
12	9	12	12	10	4	12	10	16
13	10	8	13	11	1	13	11	14
14	11	4	14	11	18	14	12	12
15	12		15	12	15	15	13	10
16	12	16	16	13	12	16	14	8
17	13	12	17	14	9	17	15	6
18	14	8	18	15	6	18	16	4
19	15	4	19	16	3	19	17	2
20	16		20	17		20	18	

38 Gänge			40. Gänge.			42. Gänge.		
E.	st.	F.	E.	st.	F.	E.	st.	F.
1		19	1	1		1	1	1
2	1	18	2	2		2	2	2
3	2	17	3	3		3	3	3
4	3	16	4	4		4	4	4
5	4	15	5	5		5	5	5
6	5	14	6	6		6	6	6
7	6	13	7	7		7	7	7
8	7	12	8	8		8	8	8
9	8	11	9	9		9	9	9
10	9	10	10	10		10	10	10
11	10	9	11	11		11	11	11
12	11	8	12	12		12	12	12
13	12	7	13	13		13	13	13
14	13	6	14	14		14	14	14
15	14	5	15	15		15	15	15
16	15	4	16	16		16	16	16
17	16	3	17	17		17	17	17
18	17	2	18	18		18	18	18
19	18	1	19	19		19	19	19
20	19		20	20		20	21	

14. Gänge.			46. Gänge.			48. Gänge.		
E.	ſt.	F.	E.	ſt.	F.	E.	ſt.	F.
1	1	2	1	1	3	1	1	4
2	2	4	2	2	6	2	2	8
3	3	6	3	3	9	3	3	12
4	4	8	4	4	12	4	4	16
5	5	10	5	5	15	5	6	
6	6	12	6	6	18	6	7	4
7	7	14	7	8	1	7	8	8
8	8	16	8	9	4	8	9	12
9	9	18	9	10	7	9	10	16
10	11		10	11	10	10	12	
11	12	2	11	12	13	11	13	4
12	13	4	12	13	16	12	14	8
13	14	6	13	14	19	13	15	12
14	15	8	14	16	2	14	16	16
15	16	10	15	17	5	15	18	
16	17	12	16	18	8	16	19	4
17	18	14	17	19	11	17	20	8
18	19	16	18	20	14	18	21	12
19	20	18	19	21	17	19	22	16
20	22		20	23		20	24	

50. Gänge.			52. Gänge.			54. Gänge.		
E.	fl.	F.	E.	fl.	F.	E.	fl.	F.
1	1	5	1	1	6	1	1	7
2	2	10	2	2	12	2	2	14
3	3	15	3	3	18	3	4	1
4	5		4	5	4	4	5	8
5	6	5	5	6	10	5	6	15
6	7	10	6	7	16	6	8	2
7	8	15	7	9	2	7	9	9
8	10		8	10	8	8	10	16
9	11	5	9	11	14	9	12	3
10	12	10	10	13		10	13	10
11	13	15	11	14	6	11	14	17
12	15		12	15	12	12	16	4
13	16	5	13	16	18	13	17	11
14	17	10	14	18	4	14	18	18
15	18	15	15	19	10	15	20	5
16	20		16	20	6	16	21	12
17	21	5	17	22	2	17	22	19
18	22	10	18	23	8	18	24	6
19	23	15	19	24	14	19	25	13
20	25		20	26		20	27	

56. Gänge.			58. Gänge.			60. Gänge.		
E.	fl.	F.	E.	fl.	F.	E.	fl.	F.
1	1	8	1	1	9	1	1	10
2	2	16	2	2	18	2	3	
3	4	4	3	4	7	3	4	10
4	5	12	4	5	16	4	6	
5	7		5	7	5	5	7	10
6	8	8	6	8	14	6	9	
7	9	16	7	10	3	7	10	10
8	11	4	8	11	12	8	12	
9	12	12	9	13	1	9	13	10
10	14		10	14	10	10	15	
11	15	8	11	15	19	11	16	10
12	16	16	12	17	8	12	18	
13	18	4	13	18	17	13	19	10
14	19	12	14	20	6	14	21	
15	21		15	21	15	15	22	10
16	22	8	16	23	4	16	24	
17	23	16	17	24	13	17	25	10
18	25	4	18	26	2	18	27	
19	26	12	19	27	11	19	28	10
20	28		20	29		20	30	

	12. Gänge.			13. Gänge.		
	E.	st.	F.	E.	st.	F.
Folget die ander Tabell, auf Zanspel Art gerichtet, wann gehaspelt werden 20. Fäden und 20. Fitzen, oder vierzig Fädem und 10. Fitzen, auch ein halber Haspel genant, darinnen bisweilen für St. Z. das ist, für Stücke Zanspel gesetzet werden.	1		12	1		13
	2	1	4	2	1	6
	3	1	16	3	1	19
	4	2	8	4	2	12
	5	3		5	3	5
	6	3	12	6	3	18
	7	4	4	7	4	11
	8	4	16	8	5	4
	9	5	8	9	5	17
	10	6		10	6	10
	11	6	12	11	7	3
	12	7	4	12	7	16
	13	7	16	13	8	9
	14	8	8	14	9	2
	15	9		15	9	15
	16	9	12	16	10	8
	17	10	4	17	11	1
	18	10	16	18	11	14
	19	11	8	19	12	7
	20	12		20	13	

14. Gänge.			15. Gänge.			16. Gänge.		
E.	ſt.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1		14	1		15	1		16
2	1	8	2	1	10	2	1	12
3	2	2	3	2	5	3	2	8
4	2	16	4	3		4	3	4
5	3	10	5	3	15	5	4	
6	4	4	6	4	10	6	4	16
7	4	18	7	5	5	7	5	12
8	5	12	8	6		8	6	8
9	6	6	9	6	15	9	7	4
10	7		10	7	10	10	8	
11	7	14	11	8	5	11	8	16
12	8	8	12	9		12	9	12
13	9	2	13	9	15	13	10	8
14	9	16	14	10	10	14	11	4
15	10	10	15	11	5	15	12	
16	11	4	16	12		16	12	16
17	11	18	17	17	15	17	13	12
18	12	12	18	13	10	18	14	8
19	13	6	19	14	5	19	15	4
20	14		20	15		20	16	

17. Gänge.			18. Gänge.			19. Gänge.		
E.	ſt.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1		17	1		18	1		19
2	1	14	2	1	16	2	1	18
3	2	11	3	2	14	3	2	17
4	3	8	4	3	12	4	3	16
5	4	5	5	4	10	5	4	15
6	5	2	6	5	8	6	5	14
7	5	19	7	6	6	7	6	13
8	6	16	8	7	4	8	7	12
9	7	13	9	8	2	9	8	11
10	8	10	10	9		10	9	10
11	9	7	11	5	18	11	10	9
12	10	4	12	10	16	12	11	8
13	11	11	13	11	14	13	12	7
14	11	18	14	12	12	14	13	6
15	12	15	15	13	10	15	14	5
16	13	12	16	14	8	16	15	4
17	14	9	17	15	6	17	16	3
18	15	6	18	16	4	18	17	2
19	16	3	19	17	2	19	18	1
20	17		20	18		20	19	

20. Gänge			21. Gänge.			22. Gänge.		
E.	st.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1	1		1	1	1	1	1	2
2	2		2	2	2	2	2	4
3	3		3	3	3	3	3	6
4	4		4	4	4	4	4	8
5	5		5	5	5	5	5	10
6	6		6	6	6	6	6	12
7	7		7	7	7	7	7	14
8	8		8	8	8	8	8	16
9	9		9	9	9	9	9	18
10	10		10	10	10	10	11	
11	11		11	11	11	11	12	2
12	12		12	12	12	12	13	4
13	13		13	13	13	13	14	6
14	14		14	14	14	14	15	8
15	15		15	15	15	15	16	10
16	16		16	16	16	16	17	12
17	17		17	17	17	17	18	14
18	18		18	18	18	18	19	16
19	19		19	19	19	19	20	18
20	20		20	21		20	22	

23. Gänge.			24. Gänge.			25. Gänge		
E.	fl.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1	1	3	1	1	4	1	1	5
2	2	6	2	2	8	2	2	10
3	3	9	3	3	12	3	3	15
4	4	12	4	4	16	4	5	
5	5	15	5	6		5	6	5
6	6	18	6	7	4	6	7	10
7	8	1	7	8	8	7	8	15
8	9	4	8	9	12	8	10	
9	10	7	9	10	16	9	11	5
10	11	10	10	12		10	12	10
11	12	13	11	13	4	11	13	15
12	13	16	12	14	8	12	15	
13	14	19	13	15	12	13	16	5
14	16	2	14	16	16	14	17	10
15	17	5	15	18		15	18	15
16	18	9	16	19	4	16	20	
17	19	11	17	20	8	17	21	5
18	20	14	18	21	12	18	22	10
19	21	17	19	22	16	19	23	15
20	23		20	24		20	25	

26. Gänge.			27. Gänge.			28. Gänge.		
E.	ſt.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1	1	6	1	1	7	1	1	8
2	2	12	2	2	14	2	2	16
3	3	18	3	4	1	3	4	4
4	5	4	4	5	8	4	5	12
5	6	10	5	6	15	5	7	
6	7	16	6	8	2	6	8	8
7	9	2	7	9	9	7	9	16
8	10	8	8	10	16	8	11	4
9	11	14	9	12	3	9	12	12
10	13		10	13	10	10	14	
11	14	6	11	14	17	11	15	8
12	15	12	12	16	4	12	16	16
13	16	18	13	17	11	13	18	4
14	18	4	14	18	18	14	19	12
15	19	10	15	20	5	15	21	
16	20	16	16	21	12	16	22	8
17	22	2	17	22	19	17	23	16
18	23	8	18	24	6	18	25	4
19	24	14	19	25	13	19	26	12
20	26		20	27		20	28	

29. Gänge.		
E.	st.	F.
1	1	9
2	2	18
3	4	7
4	5	16
5	7	5
6	8	14
7	10	3
8	11	12
9	13	1
10	14	10
11	15	19
12	17	8
13	18	17
14	20	6
15	21	15
16	23	4
17	24	13
18	26	2
19	27	11
20	29	

30. Gänge.		
E.	st.	F.
1	1	10
2	3	
3	4	10
4	6	
5	7	10
6	9	
7	10	10
8	12	
9	13	10
10	15	
11	16	10
12	18	
13	19	10
14	21	
15	22	10
16	24	
17	25	10
18	27	
19	28	10
20	30	

31. Gänge.		
E.	Z.	F.
1	1	11
2	3	2
3	4	13
4	6	4
5	7	15
6	9	6
7	10	17
8	12	8
9	13	19
10	15	10
11	17	1
12	18	12
13	20	3
14	21	14
15	23	5
16	24	16
17	26	7
18	27	18
19	29	9
20	31	

32. Gänge.

E.	ß	F.
1	1	12
2	3	4
3	4	16
4	6	8
5	8	
6	9	12
7	11	4
8	12	16
9	14	8
10	16	
11	17	12
12	19	4
13	20	16
14	22	8
15	24	
16	25	12
17	27	4
18	28	16
19	30	8
20	32	

33. Gänge.

E.	ſt.	F.
1	1	13
2	3	6
3	4	19
4	6	12
5	8	5
6	9	18
7	11	11
8	13	4
9	14	17
10	16	10
11	18	3
12	19	16
13	21	9
14	23	2
15	24	15
16	26	8
17	28	1
18	29	14
19	31	7
20	33	

34. Gänge

E.	ſt.	F.
1	1	14
2	3	8
3	5	2
4	6	16
5	8	10
6	10	4
7	11	18
8	13	12
9	15	6
10	17	
11	18	14
12	20	8
13	22	2
14	23	16
15	25	10
16	27	4
17	28	18
18	30	12
19	32	6
20	34	

35 Gänge.			36. Gänge.			37. Gänge		
E.	Z.	F.	E.	Z.	F.	E.	fl.	F.
1	1	15	1	1	16	1	1	17
2	3	10	2	3	12	2	3	14
3	5	5	3	5	8	3	5	11
4	7		4	7	4	4	7	8
5	8	15	5	9		5	9	5
6	10	10	6	10	16	6	11	2
7	12	5	7	12	12	7	12	19
8	14		8	14	8	8	14	16
9	15	15	9	16	4	9	16	13
10	17	10	10	18		10	18	10
11	19	5	11	19	16	11	20	7
12	21		12	21	12	12	22	4
13	22	15	13	23	8	13	24	1
14	24	10	14	25	4	14	26	18
15	26	5	15	27		15	28	15
16	28		16	28	16	16	30	12
17	29	15	17	30	12	17	32	9
18	31	10	18	32	8	18	34	6
19	33	5	19	34	4	19	36	3
20	35		20	36		20	38	

38. Gänge.			39. Gänge.			40. Gänge.		
E.	ſt.	F.	E.	ſt.	F.	E.	Z.	F.
1	1	18	1	1	19	1	2	
2	3	16	2	3	18	2	4	
3	5	14	3	5	17	3	6	
4	7	12	4	7	16	4	8	
5	9	10	5	9	15	5	10	
6	11	8	6	11	14	6	12	
7	13	6	7	13	13	7	14	
8	15	4	8	15	12	8	16	
9	17	2	9	17	11	9	18	
10	19		10	19	10	10	20	
11	20	18	11	21	9	11	22	
12	22	16	12	23	8	12	24	
13	24	14	13	25	7	13	26	
14	26	12	14	27	6	14	28	
15	28	10	15	29	5	15	30	
16	30	8	16	31	4	16	32	
17	32	6	17	33	3	17	34	
18	34	4	18	35	2	18	36	
19	36	2	19	37	1	19	38	
20	38		20	39		20	40	

41. Gänge.			42. Gänge.			43. Gänge.		
E.	Z.	F.	E.	Z.	F.	E.	Z.	F.
1	2	1	1	2	2	1	2	3
2	4	2	2	4	4	2	4	6
3	6	3	3	6	6	3	6	9
4	8	4	4	8	8	4	8	12
5	10	5	5	10	10	5	10	15
6	12	6	6	12	12	6	12	18
7	14	7	7	14	14	7	15	1
8	16	8	8	16	16	8	17	4
9	18	9	9	18	18	9	19	7
10	20	10	10	21		10	21	10
11	22	11	11	23	2	11	23	13
12	24	12	12	25	4	12	25	16
13	26	13	13	27	6	13	27	19
14	28	14	14	29	8	14	30	2
15	30	15	15	31	10	15	32	5
16	32	16	16	33	12	16	35	8
17	34	17	17	35	14	17	37	11
18	36	18	18	37	16	18	39	14
19	38	19	19	39	18	19	41	17
20	41		20	42		20	43	

II.

B. von B.

PROJECT

Einer neuen Oeconomie

Wie dem verderbten Bauren-Stan-
de wiederum mit Witz und Vermöge
auf eine ordentliche und leichte Art
aufzuhelffen sey?

DIeses zur Verbesserung de
Land-Wirthschafft curieu
se Project, und die dabey befind
liche Oeconomische Regeln, seyn
von einem vornehmen in König
lich-Schwedischen Krieges-Dien
sten stehenden und der Land-Wirth
schafft sehr erfahrnen Cavalier auf
ge

gesetzet, und zu einem Beytrag zu
dieser Fama communiciret worden.
Wie man sich nun demselben des-
wegen sehr verbunden erkennet; so
ist auch nicht zu zweiffeln, es wer-
den dessen jetzige Vorschläge dem
geneigten und insonderheit der Land-
Wirthschafft beflissenen Leser ange-
nehm seyn. Es wird niemand, als
welche bey der altē Gewohnheit ger-
ne beharren wollen, läugnen, daß die
Land-Wirthschafft noch täglich kön-
ne verbessert werden, und seynd da-
hero billig zu rühmen, welche dahin
nützliche Vorschläge zu thun sich an-
gelegen seyn lassen. Ob nun zwar
das gegenwärtige Project, wie der
Herr Auctor selbst vermuthet, im-
practicable, und einer Platonischen
Republique ähnlich zu seyn scheinen
möchte, auch in der That aller Or-

ten schwehrlich würde können bewerckstelliget werden, so verdienet jedoch dasselbe eine genauere Erwegung, und wird ein jeder Land-Wirth viel gutes daraus nehmen, und zu Nutzen bringen können. Das Project aber selbst lautet, wie folget:

MAn kan wohl nicht in Abrede seyn, daß der Bauren-Stand, so verachtet und gering er immer angesehen und gehalten wird, dennoch hauptsächlich mit das Fundament und Basin ausmache, worauf der gantze Staats-Cörper gegründet und alle übrige Theile desselben ihre Nahrung und Leben hier haben. Es ist aber auch wiederum wahr, daß bey keinem Stande wenigere Mühe und Anstalt, denselben recht in gutem Stande und Aufnehmen zubringen biß dato angewendet worden, als eben bey dem erwehnten Hauß-Stande. Bey so bewandten Umbständen, hoffe ich keine vergebliche und unnütze Arbeit vorzunehmen, wenn einen Versuch thue, ob nicht durch gute Vorschläge, demselben zu helffen stehe; Ich meine aber, daß selbige hauptsächlich darauf

auf beruhen solten, daß anfänglich die Oeconomische Jugend bey Zeiten wohl anzuführen und zu unterrichten, was derselben zu ihrem Stande profitable, hernach auch, daß der verlassene Haus-Stand in besserer Verfassung und regulmäßiger Einrichtung, als bißhero gewöhnlich, zu setzen sey. Erstens kan gesehen werden, wann in einer jeden Vogtey auf gemeinschaffliche Unkosten eine öffentliche Schule, so wohl vor Männlichen als Weiblichen Geschlechte gebauet würde, darinnen die Oeconomische Jugend zu unterweisen, was selbiger dermahleinst zu ihrer Handthierung dienlich seyn könne. Weiln aber die angeregte Schule, und die zu informirende Jugend, Lehrer und Anführer præsupponiret, so wird die Frage entstehen, woher selbige genommen werden? Allein darauf wird gar leicht zu antworten seyn, wann man in Erwegung ziehet, daß mit leichter Mühe auf Universitäten von der hohen Landes-Herrschafft ein eigen Seminarium vor diejenigen gestiftet werden könne, welche sich anheischig machen würden, sich in den Oeconomischen Wissenschafften zu perfectioniren, nachmahls Schul-Bediente in denen erwähnten Vogteyen abzugeben: Damit aber solche Subjecta desto qualificirter und sowohl in Theoria beschlagen, als in Praxi geübet werden möchten, so stünde wohl zu rathen, daß dem Professori Oeconomiæ auf der hohen

Schule ein Ambt in administration gegeben werde, damit er Gelegenheit hätte, seine künfftige Schul-Bediente so anzuführen, daß sie selber Hand anzulegen gewehnen, und desto geschickter werden möchten, ihre künfftige Untergebene mit grössern Nutzen und Vortheil wieder zu unterrichten: Diejenige aber, welche sich vor andern wohl appliciret und es auch am besten angenommen, könte der Professor Oeconomiæ mit einem guten Testimonio versehen, worauf bey entstehender Vacanz und deren Besetzung absonderlich zu reflectiren: Nun habe ich auch zwar Lehrer bey der Schule verschaffet, woher aber sollen sie ihre Subsistence nehmen, wird einer vielleicht dencken? aber hier weiß ich keinen bessern Rath, denn daß ein jeder Schüler zu deren Sustentation mit beytrage, und daneben die Schulmeister zur rühmlichen Auskunfft ein anderes metie erlernen, als Music, Balbiren ꝛc. worinnen aber das Schul-Geld bestehen solte, und wie viel, dürffte in einer besonderen Schul-Ordnung auszumachen, auch überdem darin zu disponiren seyn, was eigentlich in diesen Schulen vor Lectiones vorgenommen und tractiret werden sollen, vide **Trabachische Schul-Ordnung**, wohin absonderlich gehöret Lesen, Schreiben, Rechnen, Christenthum, die Oeconomie, u. s. f. in welchem letzten Scibili die Jugend zum wenigsten

so

so weit zu bringen, daß dieselbe wisse, was Loth, Waage, Winckel-Recht und z. Baack ist, weil es ihr inskünfftige zu ihrer Handthierung sehr zu statten kommen kan.

Was nun hiernechst den andern Punct betrifft, da ich geschrieben, daß dem nothdürfftigen Haus-Stande durch eine gute Ordnung gleichfalls geholffen werden könne, so sind meine Gedancken dabey diese: Es ist nemlich nicht zu läugnen, daß so viele Menschen auf dem Lande ohne behörige Aufsicht zu ihren Pflichten nicht so, wie sichs gebühret, angehalten werden können; daß aber diesem Ubel dadurch, daß mehrere Aufseher und Inspectores in denen Aemtern, Vogteyen und Dörffern bestellet werden, welche denen Haus-Leuten sowohl guten Rath mitzutheilen, als auch dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzumahnen haben, abgeholffen werden könne, ist gar leicht zu erachten. Und da bekannter massen der Militair-Stand unter allen andern Ständen am ordentlichsten und accuratsten eingerichtet, so daß ein Befehlshaber immer noch andere Befehlshabere unter sich hat, von denen er Rechnung fordern auch untersuchen kan, ob sie sich in ihrem anvertrauten Pflicht-mäßig aufgeführet? Also ist auch sehr zu recommendiren, daß auch dieser Bauern-Stand, nach dem militairischen Fuß regulirt und angeordnet werde. Wenn ich nun voraus

aussetze, daß ein gantzes Amt von 1000. Bauren eine Compagnie zu Fuß, und die Voigteyen, deren jede von 100. Bauren, ohne denen Bedienten, die Corporalschafften vorstellig machen solten, so würden auch die Bedienten in denen Aemtern und Voigteyen mit denen Krieges-Bedienten gar wohl nachstehender massen zu compariren seyn.

1. Præsentiret der Amtmann, welcher die Oeconomische, Policey, Cameral- Wissenschafften, Jus naturæ, Land-Rechte, nicht allein wohl verstehen, sondern auch gereiset, u. bey der Soldatesq; von Musquetierer aufgedienet haben muß, den Capitain.

2. Der Amts-Schreiber, welcher darbey Actuarius und Buchhalter, den Lieutenant.

3. Der Amts-Voigt, welcher Oeconomus Geometra Mechanicus und Architectus practicus, den Fähnrich.

Ferner machen aus

4. Die Kirch-Spiel-Vögte die Sergeanten.

5. Die Dorff-Schultzen oder Vögte, die Corporals.

6. Die Schauten-Inspectores oder Schöppen, die Gefreyten.

7. Die Pfänder und Calefactores, die Tambours und Pfeiffer.

8. Der Wächter und Schliesser den Stecken-Knecht.

Be-

Betreffend aber derselben Bestallung und Salarirung, so bekommen die 2. ersten Ober-Officiers ihre Gage und Vocation von der hohen Obrigkeit, die Subalternen hergegen werden wiederum von diese, jedoch nach vorhergehender Docirung und Erweisung, daß sie als Unter-Officier bey der Soldatesq; gedienet, und dabey das commandiren, pariren, menagiren, und disciplíniren gelernet haben, erwehlet, und avanciren nach ihrem Alter oder Meriten: derselben Lohn bestehet nach advenant in Zulage von Herren-Aecker, und einiger Erlassung der Dienste: Die Aecker derjenigen aber, welche nur wenige Morgen zu ihrem Lohn bekommen, als z. E. der Pfänder und Schliesser, werden von der Vogtey bestellet und beackert. Nun wird es ferner darauf ankommen, daß man wisse, worin eines jeden seine Pflicht bestehen, und was er absonderlich zu observiren haben solle, dieses aber muß, damit ich bey der Comparation bleibe, nach Art der Krieges-Articul in gewisse Dorff-Articul ausgemachet, auch müssen darinnen fleißig die Visitationes verordnet werden, und zwar dergestalt, daß die Schauten wöchentlich, der Schultze und Kirch-Spiel-Voigt monathlich, nnd die Beamten quartaliter nach der einem jeden gegebenen Vorschrifft und Anweisung zu visitiren, und hernach schrifft- und mündlich ein jeder seinen Vorgesetzten, davon zu rap-

rapportiren, verbunden ist, damit ein jeder Befehlshaber genau wisse, wie seine Untergebene nach Anleitung und Conferirung des dem Bauren bey Antretung seines Hofes gegebenen Inventarii vor sich, oder zurück kommen, und ob auch worinnen denenselben zu helffen stehe. Es würden aber solche Visitationes bey der jetzigen Verfassung, da kein Dorff mit dem andern, keine Wohnung mit der andern egal und überein kömmt, etwas schwer dahergehen; derhalben wäre wohl nöthig, um solche practicabler zu machen, daß auf dem Amte ein Modell u. Abriß verfertiget würde, wornach inskünfftige ein jedes Gehöffte accurat von dem Kirch-Spiel Voigt einzurichten und zu reguliren ist. Solche Visitationes, wie erwehnet, dienen darzu, daß man eines Theils wisse, wie es mit einem jeden Bauren stehe, andern Theils auch, ob er auch seiner Schuldigkeit ein Genügen leiste, und wann dieses nicht ist, daß er davor bestraffet werde. Und damit auch hierbey nicht illegaliter procediret werde, so ist es wiederum unumgänglich, daß nach Art der Krieges-Gerichte auf denen Dörffern eigene Dorff-Gerichte angeordnet werden, welche aus nachgesetzten Persohnen bestehen können: Als da ist der Voigt, welcher præsidiret, diesem werden adjungiret 5. Schauten oder Assessores, nebst noch 7. andere Bauren (damit das Gerichte in 13. Persohnen beste-

stehe) welche letztere aber allemahl stehen. Ausser diesen ist noch der Actuarius, der das Protocoll führet, worzu sich am besten der Schulmeister schicket. Bey der Cognitione wird es folgender gestalt gehalten: Erstlich wird dem Beklagten dasjenige vorgelesen, was er verbrochen, hernach wird seine Entschuldigung dargegen angehöret, und wenn es niedergeschrieben, ihm nochmahls alles vorgelesen und gefraget: ob er dagegen was zu erinnern? Nechst diesem wird ihm anbefohlen, seinen Abtritt zu nehmen, da denn im Gerichte derjenige Articul, worwieder Beklagter sich vergangen, aufgeschlagen, und dabey fleißig die rationes dubitandi & decidendi erweget, wornach 2. und 2. dem Actuario ihre Vota heimlich sagen; wann dieses geschehen, so præsentiret der Actuarius dem Præsidi das Protocollum, welcher nicht allein an die mehresten Vota gebunden, sondern auch dem Actuario überlassen muß, darnach die Urtheile einzurichten. Dieses hat seine geweisete Wege, in Sachen, da dieses Gericht nicht eingeschräncket, denn Criminalia gehören allein vors Amt. Wann auch sonsten der Beklagte mit dem Urtheil nicht zufrieden, so stehet ihm frey, an das Kirch-Spiel oder Amt zu appelliren. Endlich weil man nicht auf einmahl alles vorher sehen kan, was diesem Stande heylsahm und zuträglich, auch es wegen Veränderung der

Zei-

Zeiten unmöglich ist, so stehet höchstens zu recommendiren, daß der Vogt wöchentlich, der Kirch-Spiel-Vogt monathlich / der Ambtmann quartaliter, und die Beamten alle halbe Jahre in der Obrigkeitlichen Residentz unter dem Præsidio des Cammer-Präsidenten Raths pflegen, wie und auf was Art denen Land-Leuten durch gute Wirthschafft am besten könne geholffen werden, da denn auch zugleich en regard der Beforderung mit in Consideration zu ziehen sind, die ihrem Amte wohl vorgestanden. Letzlich kan auch nicht umbhin, etwas von der Kleidung und Tracht der Bauers-Leute zu gedencken, absonderlich wann auf die Soldatesq; wieder zurück dencke: Denn da weiset der Augenschein aus, daß durch die besondere Mundirung ein Regiment von dem andern unterschieden wird; also deucht mir nicht undienlich zu seyn, wenn in einem jeden Amte, sowohl bey Männern und Weibern, als Jünglingen u. Jungfrauen, Wittwen und Waysen, eine absonderliche Kleidung zum Unterscheide der Persohnen, und derselben Menage observiret würde; Und damit man erfahre, ob auch ein jeder bey seiner ihm zugeordneten Kleidung verbleibe, und auch anderer Ursachen halber, kan jährlich Musterung von denen Officianten gehalten, und nachgehends denenselben einige Ergötzlichkeiten, als tantzen, springen, lauffen, rennen, turniren u. s. w. erlau-

laubet werden. Aus denen bishero berührten Puncten erhellet nur ein generaler Abriß von demjenigen, was die hierbeygehende Observationes specieller ausdrücken und vorstellig machen, als worinnen besondere Articul von eines jeden Officianten Befügnissen und Pflichten zu finden seyn werden. Uberhaupt will ich übrigens gar gerne glauben, daß derjenige, welcher dieses lieset, solches bey dem ersten Anblick chimerique und inpracticable ansehen wird, aus Ursachen, weil fast eine jede Neuerung in der erst difficil, ja wohl gar unmöglich scheinet; Allein ich bin versichert, daß dennoch, wann nur damit angefangen wird, nicht von Privat-Persohnen, sondern von den Hohen des Landes angezielte Stücke, mit der Zeit gar wohl ins Werck zu richten seyn.

PROJECT,

Welchergestalt die in dem ersten Projecte vorgeschlagene Oeconomia Militaris in Praxin zu bringen ist / und was es daselbst vor Nutzen schaffen würde.

Es wird dem Autori gegenwärtigen Projects nichts unvermuthetes begegnen, wenn man dasselbe gleich anfangs als

etwas inpracticables ansehen und verwerffen wird, doch ist er der gesicherten Meinung, daß wann man daran den Versuch machen werde, würde man das Sprichwort erfüllet sehen: Wann der Anfang schwer, so wird das Mittel leicht und das Ende lustig seyn; wie sauere Minen dennoch die Bauern anfangs darüber machen möchten, daß man ihre unordentliche rohe Sitten und Haushaltung nach dem Exempel der Soldatesque in die Schrancken einer klugen Disciplin einschlagen wolte, so würden dennoch endlich, wann sie von Jugend auf darzu angewohnet, durch die gute Gewohnheit in einer Lebens-würdigen andern Natur verwandelt werden. Um aber zu zeigen wie die in dem ersten Projecte aufgegebene Sachen, in würckliche Praxin zubringen sind, wird erfordert

1. Daß der Anfang vorgeschlagener massen mit Unterrichtung der Oeconomie, was einem tüchtigen Oeconomo so wohl Theoretice als Practice zu wissen nöthig, auf einer hohen Schule gemacht werde.

2. Es erwählet die Obrigkeit zur Probirung und Bewerckstellung dieser neuen Oeconomie das kleineste und schlechteste Amt.

3. Wehlet dieselbe einen tüchtigen qualificirten Amtmann, welcher nicht nur von dieser neuen aufzurichtenden Militarischen Oeconomie vollkommen informiret, sondern auch

durch

durch seine eigene gute Aufführung denen andern zum Exempel dienet, sich behörigst nach dem vorgeschriebenen Reglement zu richten, auch dahin siehet, daß er geschickte Ober- und Unter-Bediente anschaffen möge, daß er seine Bauren in behöriger Kleidung, Fahrniß und Vieh einrichte, und dieselbe in guter Zucht, damit sich selbige accurat nach dem Reglement zu leben gewehnen mögen, halte.

4. Muß zuerst das Amt accurat in seine Vogteyen eingetheilet werden, so, daß selbige gleich werden, sie sind gleich über oder unter 100. Mann, und darnach werden auch die Kirch-Spiel-Vogte eingetheilet, ohne angesehenden Kirchen bleiben wie sie sind, nur daß die Leute aus einem Dorffe der andern Vogtey zugeleget werden.

5. Wird zuerst mit einer Vogtey, so daß in derselben die Schauten auf den darzu behörigen Dörffern vertheilet sind, jedoch so daß der Bauer-Hoff mit dem darzu behörigen, als Schule, Spicker, Armen-Haus und Cossäten nach dem hierbeygehenden Dessein, gegen Vogt über-zu liegen kommen, folglich mit einem Kirch-Spiel, und so weiter continuiret. Wenn nun die letztern den augenscheinlichen Nutzen der erstern Vogtey sehen werden, und Hoffnung haben, aus Unterthanen freye Leute zu werden, wird solches eine Æmulation unter denẽ Haus-Leuten erweckẽ, daß ein jeder sich befleißigen wird, sein Gehöfte vor dem andern im Stande zu bringen.

6. Je-

6. Jeder Vogt macht vor seine Vogtey
3. accurate Carten, eine vor sich, die andere
vors Amt, die dritte vor die Cammer, so wie sich
die Vogtey gegenwärtig befindet, als dann macht
er mit Zuziehung der Beamten und Kirch-Spiel
Vögte noch 3. andere Carten, wie es hiernechst
am besten reguliret und eingetheilet werden kön
te, jene werden vom Vogt allein, diese aber von
allen Beamten mit unterschrieben.

7. Gleich wie die Vögte von ihrer Vogtey
also müssen die Kirch-Spiel-Vogte von ihren
Kirch-Spiel- und der Amts-Vogt von dem gan
zen Amt Carten machen, unterschreiben un
behörigen Orts einhändigen.

8. Da es sich nicht will thun lassen, daß d
Huffen statt des Lohns an denen Subalterne
von denen Dörffern können gegeben werden,
kan solches von den Herren-Höffen nicht allei
geschehen, sondern dieselbe auch zu ihrer Wo
nung angewiesen werden, da es dann der Lande
Obrigkeit gleich seyn kan, ob dieselbe von de
Verwalter oder dessen Bedienten bewohnet we
den, genug daß die Herrschafft das ihrige b
kommt.

9. Könten die Amts-Bedienten vorgeschl
gener massen nicht mit Herren-Acker gelohn
werden, so würde es dennoch meritiren, sie gleic
der Soldatesque zu lohnen, welches p.p. Jährlic
1000. Rthlr. auf einem Amte austrüge, so e
reich

reichlich wieder mit der Zeit einbrächte, wodurch dieselben auch williger und verbindlicher gemachet werden.

10. Würde es besondern Nutzen haben, wann ein jeder Eigenthümer nach Holsteinischer Manier sein Feld ausser Communion in zehen Koppeln legte, so hätte er nicht allein weniger Arbeit, Dünge und Aussaat nöthig, sondern könte es auch besser nutzen. Weil der halbe Acker besser kan bestellet werden, die andre Helffte in Weide und 4. Jahr ruhet, so muß derselbe nothwendig fruchtbahrer als sonsten werden.

11. Wenn Wege und Strassen nach meinem Vorschlag mit Plantagen, Weg-Weiser und Meil-Pfähle abgetheilet, und alle 3. Meilen Wirths-Häuser, alle Meilen ein Krug, und alle Viertel Meile ein Seiden-Fabriqueur gesetzet würden, so könte auf Conservation der Plantagen und Wege besser gesehen werden, und wenn solche auf beyden Seiten mit fruchtbaren Bäumen, als Maulbeeren rc. beflantzet, denen Reisenden ein desto bequemeres Reisen wegen des Schattens in Sommer-Tagen verschafft werden; Die Garten-Dieberey würde dadurch auch grossen Theils verhütet werden, und müste jeder Eigenthums-Herr, so weit seine Gräntze gehet, dieses bauen, und den Nutzen davon mit der Obrigkeit geniessen.

12. Die an der Land-Strasse wohnende

müssen statt des Korn-Baues der Farben, Röthe, Wand, Safflor, Rüb-Saamen, Toback, Bienen, und Seiden-Bau sich nehren, vide Marperger Plant. Tract.

13. Die meisten Oeconomischen Bücher sind deswegen ohne Nutzen und verdrießlich zu lesen, weil fast durchgängig auf ein nützlich Blat zehen unnütze durch einander folgen, dahero scheint es mir besser zu seyn, wenn folgende Ordnung durchgehends darinnen observiret würde. e. g. von Kühen 1) die Zeugung, 2) die Stallung, 3) die Fütterung, womit, wie offt, wie und wann, 4) Wartung, 5) Kranckheiten, 6) derselben Kenn-Zeichen, 7) äusserliche Curen, 8) innerliche Curen, 9) Nutzen derselben zur Nahrung, 10) zur Kleidung, 11) Vortheil im Kauffen und Verkauffen, vid. Salom. Fischer.

14. Gleich anfangs müssen in dem darzu destinirten Amte ½ Morgen mit Stein-Obst, Wall- Cellers- und Lombard-Nüsse, saure Kirschen, Ungersche Pflaumen, und ein ander halber Morgen mit Birnen, Aepffel, Castanien, weisse Maulbeeren und Quitten besetzet werden, damit diese währender Lehr-Jahre können wachsen, und zum künfftigen Gebrauch in Baum-Schulen gebracht werden.

15. Nicht weniger könte man auch gantze Regimenter zu Ausrottung der Wälder, Moraste, Planirung der Wege, Graben, Teiche &c. emploiren.

Die-

Dieses nun möchte der Entwurff seyn, wie das erstere Project in würckliche Praxin zu bringen sey, doch ist des Auctoris Meinung gar nicht, daß man die alten Höfe niederreissen soll, um nach diesen Project neue zu bauen, sondern wenn ein Haus durch Unglück, oder Alter abgehet, soll das neue nicht auf derselben, sondern nach dem beliebten Dessein auf eine andere Stelle, und zwar nach vorgeschriebener Art gebauet werden, bis sich allmählig das alte in dis neu Projectirte mutire. Bey den Kirch-Dörffern muß nothwendig der Anfang gemacht werden, zu dem Ende es gut seyn würde, wenn in derselben regulair in quarré die Kirch-Mauren gemacht werden, wornach denn desto besser das Dorff sich wird abstechen lassen.

Nun wird annoch der Nutzen zu betrachten übrig seyn, welcher dem gemeinen Wesen aus dieser Einrichtung entspringet, und zwar:

1. Im Lehr-Stande ist der Nutzen augenscheinlich, indem durch Verbesserrung der Schulen, zugleich die rohen Sitten der außschweiffenden Jugend verbessert, und ihr Leben und Wandel GOtt angenehmer gemacht werden, folglich der Segen GOttes als eine gewisse Belohnung des tugendhofftes Lebens, niemahls ermangeln wird.

2. Im Wehr-Stande wird es nicht allein der hohen Obrigkeit sehr nützlich seyn, daß sie

durch die anzugebende Plans accurat ihres Landes-Beschaffenheit erfahre, und was zu einem jedem Gehöffte oder Hause an Bau-Materialien, Einrichtung und Bau-Kosten biß aufm Thaler erfordert werde, accurat wisse; Sondern sie kan auch ein besonders Vergnügen darin finden, nicht allein ihre Unterthanen durch die gute Ordnung civilisirter zu sehen, sondern ihren Augen wird es auch ein angenehmes Ergötzen seyn, wenn sie den jetzigen Chaos ihres Landes, allwo alles wüste, elend, verworren aussiehet, durch ihre kluge Anstalt allmählig gleichsahm in die Eliseischen Felder, die öden und wüsten Dörffer in angenehme Flecken, und die Höfe in Lust-Gärten verwandelt sehen werden; Wenn sich ihnen statt der verfallenen und ruinirten Brücken, Dämmen, Stegen und verdorbenen tief ausgefahrnen und gefährlich durchbrochenen abgegrabenen und geschmählerten, wie auch mit Buschwerck zugewachsenen Land- und andern Wegen, welche mehr unergründlichen Plätzen, als brauchbahren Strassen gleichen; lauter anmuthige und nützliche Alléen, statt der in der grösten Unordnung gebaueten Höfe, und an Gestalt denen Tartarischen und Hottentottischen Hütten nicht ungleichscheinenden Wohnungen, lauter schöne, und wegen der Symmetrie lauter Städten und Flecken gleichseyende Dörffer aufs anmuthigste præsentiren werden,

über-

überdem wird man alsdann keine Bettler sehen, weil jede Stadt und Dorff seine Bettler ernähret; keine Vagabonden und Müßiggänger, weil alles arbeiten und sein Brod verdienen muß; Und diese alle seine Unterthanen, nemlich in florisanten und vergnügten Zustande zu sehen, giebet einem gnten Regenten das grösseste und allergerechteste Vergnügen. Aus diesem angeführten nun ist zur Genüge zu schliessen, daß es auch

3. Dem Nähr-Stande an einen ausnehmenden Nutzen, so aus der vorgeschlagenen guten Ordnung entspringet, nicht ermangeln könne; denn das Interesse der Fürsten ist so genau mit den Nutzen seiner Unterthanen verbunden, das jenes ohne dieser ihrem nicht seyn kan. Um aber einige Special-Nutzen der Unterthanen anzuführen, kan folgendes dienen, daß nemlich die Städte floriren werden, wenn ihnen von dem Lande alle Bürgerliche Nahrung, und das Land wird, wenn ihnen von den Städten aller Land-Bau allein gelassen wird, so daß die Städte das verschiffen und verarbeiten, was ihnen vom Lande zugeführet wird, als welches den eigentlichen Unterscheid von Städten und dem Lande ausmachet. Ferner haben die Land-Leute aus dieser Militairischen Oeconomie den besondern Nutzen, daß, wie bishero der Hausmann seinen Staat nur einzig und allein auf den A-

cker-Bau hat machen können, er nach dieser Art gewiß von dreyen sich einen Vortheil machen kan, entweder vom Acker, von dem Vieh, oder von den Plantagen. Wie denn auch wegen der Regularität der Aecker das Land wird besser kōnen bestellet werden, und wegen der genugsahmen in Kuppel liegenden Weyde, den Kühen und dem Vieh besser Futter, und auch dahero besserer Nutzen zu gewarten seyn wird.

Dieses möchte also dasjenige seyn, was vor diesmahl von dem Praxi, der in dem vorigen Project aufgegebenen Vorschläge, und dem daraus fliessenden grossen Nutzen, kōnte gesaget werden. Aller Anfang ist, wie gesaget, schwer und unvollkommen, wenn aber jemand gut befinden wird, dergleichen Vorschlag zu acceptiren, wird der augenscheinliche Nutzen das Unternehmen leicht, das fernere Nachdencken, dasjenige so etwa noch hiebey vergessen, und unvollkommen ist, vollkommen, und also den Ausgang erwünscht und vergnügt machen; Wozu wir denn allen und jeden GOttes Seegen, als den gewöhnlichen Begleiter eines tugendhafften Lebens und nothwendige Beyhülffe aller menschlichen Verrichtungen, von Hertzen anwünschen.

16. Wann anfänglich eine Hohe Landes-Obrigkeit, die zur neuen Plantagen gehörige Saamen, Pflantzen, Reiser, Kern, Wurtzeln und Zwiebeln an denen Aemtern schenckete, und

dabey

daben ansagen liesse, daß in gewisse Zeit von Jahren man nachfragen und Rechnung fodern würde, wie solches angewendet und fortgebracht worden, die Nachläßigkeit darin mit Geld-Busse bestraffet werden, die Fleißigen aber vor andern mit Gnaden angesehen werden solten, so würde solches den Anbau nicht wenig befördern.

17. Auch würde sehr gut seyn, wann diejenigen Studiosi vor andern die nechste Anwartung zu Pfarren bekämen, welche anbey die Physica und Medicin, Theoretice und Practice gelernet hätten, selbige müsten des Sommers einen Tag in der Woche in ihrem Hause Collegia über der Botanica und Physic halten, und denen Zuhörern Unterricht geben von Natur, Nutzen und Gebrauch der Kräuter und Zuziehung der Exotischen Gewächse, als Citronen, Apffel de Cina, Pommerantzen, Annanas, Granaten, Roßmarien, Jesminen &c. und was abzusetzen ist. Derselbe Prediger gehet auch von Haus zu Haus in seinem Kirchspiel, und siehet nach, ob sie auch mit Conservation und Erziehung der Plantagen unterrichteter massen verfahren oder nicht, wiedrigenfalls er die Säumigen und Nachläßigen dem Kirchen-Spiel-Vogt durch den Küster anzeigen lässet.

Höchst-

Höchst-profitable und durch den Praxin zum Theil mit grossen Nutzen bewährte

Oeconomische Regeln,

Zu Verbesserung der Land-Güter abziehlende wohl-practicable Anschläge und Anführungen von einem Oeconomischen Liebhaber, der solche auf vielen Reisen gesehen, gehöret, gelesen und zum Theil selber practiciret hat.

* * *

Haus-Articuln,

Wornach sich alle Domestiquen, Haus- und Hof-Gesinde/ Unterthanen sowohl, als Fremde, in Summa alle Dienst-Bothen, Männ- und Weiblichen Geschlechts, so sich auf dem Adelichen Hofe Ruheleben befinden, gehorsamst zu richten haben;

Abgefasset/ und zu halten ernstlich befohlen

Von der daselbst wohnenden

Adelichen Herrschafft,

publicirt auf gedachten Hofe.

Vor-

Vorrede.

DEmnach die allhie wohnende Adeliche Herrschafft höchst-mißfällig/ aus der täglichen Experience, leyder! vernehmen müssen/ was massen/ so wie an andern Orten/ also auch auf diesem Hofe/ die Disciplin unter dem Gesinde von Tage zu Tage mehr zerfällt/ und ein ruchloses gottloses Leben immer mehr und mehr zunimmt/ wodurch GOttes Zorn erwecket/ der Seegen verringert/ und gute Ordnung fast gäntzlich aufgehoben und schändlich zerrüttet wird; Als hat GOtt vor erwehnte Herrschafft ihren Obrigkeitlichen Ambte gemäß zu seyn erachtet/ hierunter ein ernstes Einsehen zu thun/ und der grossen Boßheit des Gesindes/ und der daraus fliessenden schädlichen Unordnung kräfftigst zu steuren/ hat auch desfalls zu Introducirung guter Ordnung die hiernechst folgende Haus-Articul wohlbedächtig abgefasset/ und solche unter seinem hiesigen Gesinde einzuführen/ für diensam und nöthig erachtet.

Wenn nun hierunter GOttes Ehre

ver-

versiret / der Herrschafft und dero Adelichen Ritter-Sitzes Nutzen und Besserung durch diese gute Ordnung vermehret / ja des Gesindes eigenes Heyl und Wohlfahrt hierdurch gesuchet wird; So befiehlet die hiesige Adeliche Herrschafft / Krafft der deroselben nach denen Landes Privilegien competirenden wohlhergebrachten vollkommenen Ober- und Unter-Jurisdiction, hiemit ernstlich allen und jeden dero Domestiquen, Dienst-Boten und Gesinde / sie seyn Fremde oder Unterthanen / Männ- und Weiblichen Geschlechts / die in dero Diensten / Sold und Lohn stehen / daß sie alle und jede diese Haus-Articul sich lassen zur Norme und Richtschnur ihres Lebens und Wandels und Dienste dienen / daß sie selbige punctuel erfüllen / und denen gehorsamst in allen Puncten und Clausuln nachleben sollen / mit dieser ausdrücklichen Verwarnung / daß sie die Ubertreter dieser Articuln nicht allein in der Herrschafft empfindliche Ungnade / sondern auch in die in beregten Articuln exprimirte Straffen ohne alle Gnade verfal-

fallen/ und damit nach aller Rigueur beleget werden sollen; dahergegen diejenigen/ so sich eines Christlichen ehrbahrlichen Lebens und Wandels befleißigen/ und diesen Articuln gemäß sich bezeugen werden/ allen guten Willen und Gnade von der Herrschafft sich zu getrösten haben/ auch ihr Lohn/ Essen und Trincken/ und was ihnen sonsten gebühret/ ehrlich empfangen/ und überdem/ nach Befinden ihrer getreuen Dienste und guten Aufführung/ allerley gutes und Beförderung geniessen sollen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ so sollen diese Haus-Articul, als wodurch sowohl die jetzige als künfftige sämmtliche hiesige Dienst-Boten nun und zu allen Zeiten obligiret werden/ wöchentlich des Sonnabends Abends zu Ende der Bet-Stunde in presence aller Domestiquen gelesen werden; als wornach sie sich alle gehorsamst zu richten/ und für Schaden und Unheil zu hüten haben. Uhrkundlich der hierunter gesetzten eigen-

genhändigen Unterschrifft der Herrschaft, und Vordruckung Dero angebohrnen Pittschafft, geschehen zu Ruheleben.

(L.S.) Adeliche Herrschafft
hieselbst.

Erstes Capitul.

Von der Gottesfurcht.

Artic. 1.

Weil der grosse GOtt die Brunquell alles Seegens und das allerhöchste Gut ist; So muß er auch über alles geliebet, geehret und gefürchtet werden, dahero dann die so nöthige Gottesfurcht vor allen Dingen geschehen soll.

Artic. 2.

Alle Sontage, Fest- und Buß-Tage, so offt als geprediget wird, sollen die Leute fleißig zur Kirchen gehen, dergestalt daß nichts als Kranckheiten, oder andere unumgängliche Noth-Fälle davon excusiren, und soll derjenige, so aus Faulheit oder andern bösen Vorsatz aus der Kirchen bleibet, am Pfahl oder Halß-Eysen so lange stehen, als die nechste darauf zuhaltende Predigt wehret, und soll er von denen aus der Kirche kommenden Leuten, als ein Sabbath-Schänder öffentlich verspottet werden.

Ar-

Artic. 3.

Das Gesinde soll alle zugleich auf einmahl zur Kirchen kommen, und die Herrschafft hinein und heraus mit blossem Haupte begleiten, wer aber unter währender Predigt im Kruge säufft, soll über obiges noch exemplariter gestraffet werden, dem Krüger auch eine empfindliche Geld-Busse dictiret werden.

Artic. 4.

Alle Quartal als Weinachten, Ostern, Johannis und Michaelis, soll das Gesinde insgesamt zur heiligen Comunion gehen, die aber noch niemahlen darzu gewesen, sollen vorhero wohl von dem Prediger examiniret, und zu solchem Heiligen Wercke tüchtig præpariret werden.

Artic. 5.

Alle Tage des Morgends und Abends, bey Anfang und Endigung der Arbeit, soll unter Anführung des Schreibers oder Ausgeberin Beth-Stunde gehalten werden, wozu das Gesinde durch ein Signal mit der Glocke geruffen wird, wer muthwillig davon aus bleibet, soll einen gantzen Tag davor hungern.

Artic. 6.

Alle Sonnabend Abend wird nach der Beth-Stunde die Auslegung des Evangelii, wie auch die Verfassung dieser Articul, und des Sontags Abend in der Beth-Stunde die Aus-

legung der Epistel gelesen, auch das HErr GOtt dich loben wir, gesungen, des Montags aber in der frühen Beth-Stunde wird die Litanie nebst andern Gesängen gesungen.

Artic. 7.

Das Fluchen, GOttes-Lästern, Siebe-Lauffen, Seegen-Sprechen, Böten und dergleichen abergläubische Dinge werden hierdurch alles Ernstes verbothen, und sollen mit Halß-Eysen und Gefängniß bey Wasser und Brod, ja nach Befinden gar mit Ruthen-Schlagen und Wegjagen bestraffet werden.

Zweytes Capitul.
Vom Gehorsahm und Respect.

Artic. 1.

Deßfals wird dem Gesinde das vierte Gebot hiemit ernstlich eingeschärfft, als welches unter Vater und Mutter auch die Haus-Obrigkeit Herren und Frauen, nebst allem dem, so jemand vorgesetzet sind, mit begreiffet.

Artic. 2.

Deswegen dann dem Gesinde gebühret, der Herrschafft, dero Frau Gemahlin, Kindern und Angehörigen alle nur ersinnliche Ehre, respect und Gehorsahm zu erweisen, ihre Befehle ohne Murren, Brummen und Wiedersprechen also fort gehorsamlich zu verrichten, ihren Nutzen

auf

auf alle Art und Weise zu befördern, ihren Schaden und Unheil nach äusserstem Vermögen zu verwähren, und mit respect von ihnen zu reden, wer dawieder handelt, soll mit Gefängniß bey Wasser und Brod, oder nach Befinden noch schwerer gestraffet werden.

Artic. 3.

Der Schreiber i. e. Verwalter, als der Herrschafft Stadthalter, wie auch die Ausgeberin und folgende, sollen in ihren Befehlen so gehorsamet und von allem Gesinde gefürchtet werden, als die Herrschafft selbst, dahero ein jeder mit entblößtem Haupte mit ihnen sprechen soll, wer daran manquiret, oder ihnen wiederspricht, und sonst sich trotziglich wieder sie aufführet, soll das erste mahl mit dem Gänten und Halß-Eysen bestraffet, und falß er in solcher Boßheit continuire, mit 5. Paar Ruthen vom Vogte an den Pfahl gepeitschet werden, es sey Mann oder Weibes Persohn.

Artic. 4.

Solte iedoch wieder alles Vermuthen der Schreiber, die Ausgeberin oder sonst jemand von den Bedienten, die dem Untersten zu befehlen haben, etwan Unterschleiff gebrauchen, und der Herrschafft untreu seyn, und Schaden thun, so sollen die untersten Dienst-Boten, oder wer es sonsten weiß, sich von dem gegen ihnen zu tragenden respect nicht dahin verblenden lassen,

daß sie zu solcher Gottlosigkeit stille schweigen wolten, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, solches bey Zeiten der Herrschafft zu entdecken, da sie dann vor ihre Treue und Sorgfalt recompensiret, jene aber nach Befinden schwerer gestraffet werden sollen, sie werden aber hiedurch ernstlich angewiesen, vorhero sich wohl zu erkundigen, und keine unschuldige Leute anzugeben, sich alles Verläumdens, Ohren-Blasens und Lügens zu enthalten, bey Straffe 4. Stunden an den Pfahl geschlossen zu werden.

Artic. 5.

Wann zum Exempel ein Schaute den Bauern oder andern Hof-Knechten oder Jungen was befiehlet, sollen diese mit entblößten Haupte vor ihm stehen, und seinen Befehl gehorsamst ausrichten, nicht anders, als wann es die Herrschafft selbst wäre, und also soll es auch gehalten werden, wann ein Knecht einem Jungen, die Ausgeberin der unter ihr stehenden Küchen-Magd, die Meyerin der Vieh-Magd, und so ferner, etwas befiehlet, wer oder welche darwieder handelt, soll mit dem Gänten, Spanischen Mantel oder Hals-Eysen alsofort auf frischer That gestraffet werden.

Drittes Capitul.

Von der Arbeit.

Artic. 1.

Ein jeder soll seine Arbeit treu, fleißig, redlich

lich und ohne Wiedersetzung verrichten.

Artic. 2.

Es soll zum Anfang der Arbeit das Signal mit den Glocken gegeben werden, da dann alle und jede Dienst-Boten schuldig seyn, an einen gewissen Ort des Hofes vor dem Schreiber, oder welchen er darzu deputiren wird, sofort zu kommen, und ihre Special-Ordres anzuhören, zu was vor einer Arbeit er commandiret werde, bey Straffe des Gänten oder Spanischen Mantels.

Art. 3.

Ein jeder Dienst-Bote soll seine Function, Instruction und Inventarium haben, wornach er sich in seiner Arbeit und Amte zu richten, und solches getreulich und auf das allerfleißigste zu bestellen hat; Solte aber die Nothdurfft erfordern, daß einer des andern Function auch verrichten müste, soll er sich durchaus nicht dawieder legen, oder als ein Wiederspänstiger mit 5. Paar Ruthen gepeitschet werden.

Artic. 4.

Bey der Arbeit, es sey im Felde oder sonsten, soll alles schied- und friedlich ohne Zanck und Schlägerey, Vollsauffen, und dergleichen Unordnung zugehen, einer soll dem andern sugen, die Trägen anmahnen und zur Arbeit aufmuntern, und also mit guten Exempeln vorgehen, wer aus Frevel hierwieder handeln, seinen

Cameraden etwa mit der Sense, oder sonst zu Kopffe gehen, oder auf andere Wege Mäuterey und Auffstand erregen wird, soll andern zum Exempel mit 20. Paar Ruthen gestrichen, und ohne Lohn schimpfflich weggejaget werden.

Artic. 5.

Ein jeder soll seine Geräthschafft und Materialien, womit er arbeitet, und die ihm nach seinem Inventario geliefert seyn, wohl in acht nehmen, in gutem Stande halten, numeriren, und jeder an seinen Ort, es sey im Stall, Cammer, Boden 2c. auf seine Numer wiederbringen und wohl verwahren, und alle Monath davon nach seinem Inventario dem Schreiber u. respective der Ausgeberin Rechnung abstatten, und dasjenige, so durch seine Ruchlosigkeit und Versehen davon zu nichte, oder gar weggekommen, auf seine Unkosten alsofort baar bezahlen.

Artic. 6.

Der Schreiber und die Ausgeberin sind die letzten zu Bette, und die ersten wieder auf, gehen die Visitir- und Tage-Runde, und bringen die Leute zur Arbeit, und sehen stets auf dieselbigen, so das gantze Jahr von 4. Uhr des Morgens, bis des Abends Glock 10. währet, als welche sie dergestalt einrichten, wie es jede Jahres- Mondes- ja Tages-Zeit erfordert.

Artic.

Artic. 7.

Wenn ein Donner-Wetter, es sey bey Tage oder Nacht, entstehet, kömmt das Gesinde sofort zu sammen zur Beth-Stunde, und Fertigmachung der Feuer-Sprützen, Hacken, Eymer, Kuffen mit Wasser rc. desgleichen, wann Alarm gemacht, Einbruch, Gewalt oder sonsten, soll ein jeder alsobald bewehrt kommen, u. da es nöthig, kräfftige Hülffe leisten.

Vierdtes Capitul.

Von Unterhaltung des Gesindes.

Artic. 1.

Einem ieden Dienst-Boten soll nach Beschaffenheit seiner Dienste, das allhie im Lande gewöhnliche Lohn ehrlich gereichet, sie auch mit gesunder Kost, Essen, Trincken, Betten und dergleichen zureichlich versorget werden, nur, daß sie hergegen ihrer Schuldigkeit mit Arbeiten, Fleiß und Treue hinwiederum ein Genügen thun und sich durch Faulheit und andern Lastern, als Tage-Diebe und böse Leute, ihres versprochenen Lohns und Unterhalts nicht muthwillig selbst unwürdig und unfähig machen.

Artic. 2.

Jeglicher Dienst-Bote soll sein Lohn-Büchlein haben, worin ihm gleich annotiret wird, wenn ihm auf Rechnung seines Lohnes dann u.

wann

wann was bezahlet wird, und wer ein solches Büchlein verliehret, ist seines Lohns verlustig.

Artic. 3.

Zum Früh-Sück und Vesper-Kost wird ihm jedes mahl eine halbe Stunde, und zum Mittag- und Abend-Essen jedes mahl $\frac{3}{4}$ Stunde, eingeräumet, und wird ihnen hiedurch ernstlich befohlen, sich alle mahl vor dem Essen zu kämmen, waschen und überall sauber zu machen, und das Gebeth vor und nach der Mahlzeit stehend zu verrichten.

Artic. 4.

Sie sollen, wenn sie zu Tische gehen, die Hunde nicht unter den Tisch lauffen lassen, noch ihnen Brod oder sonst Speise vom Tische zu werffen, auch vor sie bey sich zu stecken, sondern Sorge tragen, daß von dem apart gebackenen Hunde-Brod sie hernachmahls gefüttert werden.

Artic. 5.

Es wird hiedurch ernstlich verbothen, daß keine Magd sich unterstehen soll, ein Knechts-Bette zu machen, solte eine Weibes Persohn wieder Vermuthen dabey betroffen werden, so soll sie als eine lose Persohn, die Gelegenheit zur Hurerey gesuchet, consideriret, und 2. Stunden im Genten geschlossen liegen und öffentlich verspottet werden.

Artic.

Artic. 6.

Niemand soll sich unterstehen, im Felde, auf dem Hofe, in den Ställen, Scheunen, auf dem Boden oder sonsten wo Toback zu rauchen, bey Gefängniß Halß-Eysen, auch nach Befinden bey 5. Paar Ruthen Straffe, und wird nur bloß dann und wann in der Volcks-Küche ein mässiges Tobacks-Rauchen vergönnet. Das Brauchen des blossen Lichtes in den Ställen, Scheuren, auf dem Hofe und sonsten, wird bey zehen Paar Ruthen hierdurch ernstlich verboten, und soll nöthigen Falls nur bloß mit einer von dem Schreiber oder der Ausgeberin selbst eigenhändig mit einem Schlosse verschlossenen tüchtigen Laterne in obige Oerter gegangen werden.

Artic. 7.

Solte die Boßheit so groß seyn, daß ein Dienst-Bote den andern zum Weglauffen verführete, oder ihm sonsten zu Sünden und Lastern Anlaß gebe, so soll der Verführte sowohl als der Verführer, wann sie auf frischer That oder nachhero wieder ertappet werden, andern zum Exempel, jeder mit 30. Paar Ruthen gestrichen, und als infame Leute ohne Abschied und Lohn weggeiaget werden; wäre aber derienige, den der andere verführen wollen, so ehrlich, und liesse sich seines bösen Vorhabens gereuen, und offenbahrte solches zu rechter Zeit annoch der Herrschafft, so soll solcher vor seine

Treu recompensiret, der Verführer aber mit obiger Straffe ohne Gnade beleget werden.

Artic. 8.

Alle übrige, ausser obspecificirten, sich zutragende geringe Verbrechen, so nicht von malice und bösem Vorsatz, sondern aus Negligence und innocentem Versehen herrühret, werden nach Befinden mit einer gantz leidlichen Geld-Busse bestraffet, so in ihrem Lohn-Büchlein notiret, und bey Zusammen-Rechnung des Lohnes ihnen davon decourtiret, und ihnen hernachmahls bey ihren Recreationibus und Conviviis in mäßiger Lust selbst zu verzehren überlassen wird, wobey iedoch keine Gesundheit getruncken, noch iemand zum Trincken genöthiget, noch disputiret, gestritten, oder Zanck angefangen werde, sondern alles schied- und friedlich zugehen soll.

Artic. 9.

Es soll hinkünfftig kein Dienst-Bote allhie angenommen werden, der nicht einen Beicht-Zettul von seinem Beicht-Vater, und Abschied von seiner vorigen Herrschafft seines Wohlverhaltens halber aufzuweisen hat. Denen allhie in Diensten seyenden allen und ieden Dienst-Boten aber, wird hiedurch alle Obrigkeitliche Liebe, Assistence, Schutz und Geneigtheit versprochen, dafern sie diesen Haus-Articuln ein schuldiges Genügen leisten, auf welchem Fall sie

auch,

auch, so lange sie nur Lust und Liebe zu dienen haben, vor allen andern iederzeit beybehalten, u. mit Lohn und völligem Unterhalt Land-sittlich versorget werden sollen. Schließlich wird hierdurch nochmahlen allen und ieden allhie seyenden Domestiquen und Dienst-Boten, von dem Schreiber und der Ausgeberin an zu rechnen, bis auf den Pferde-Jungen und Gänse-Mägdchen, alles Ernstes anbefohlen, obigen Articuln schuldigster massen Parition zu leisten, und ihr Devoir und Function nach ihrer empfangenen Instruction ein vollkommenes Genügen zu thun, davor sie dann GOttes reichen Seegen, und der Herrschafft guten Willen, Lohn und Kost zu gewarten, die Verbrechere nnd Contravenienten aber die darin exprimirte Straffen zu erdulden haben.

Publicatum ut supra

Adeliche Herrschafft
hieselbst.

Particulaire

Hof- und Bauer-
Gesinde-Ordnung,

Nach welcher sich die auf dem Adelichen Ritter-Sitz Ruheleben befindliche und dahin gehö-

hörige Domestiquen und Dienst-Bothen, Männlich- und Weiblichen Geschlechts insgesammt gehorsamst zu richten haben.

Publiciret u. zu halten befohlen Ruheleben.

Vorrede.

Als den 30. passato die Haus-Articul bereits publiciret/ und dadurch generaliter denen hiesigen Domestiquen und Dienst-Boten eine Norme ihres Wohlverhaltens vorgeschrieben worden; So hat die Adeliche Herrschafft hieselbst nöthig befunden/ um besserer Ordnung willen/ nun auch eine particuliere Gesinde-Ordnung abzufassen/ und solche unter ihre sämmtliche Domestiquen und Dienst-Boten zu introduciren/ damit ein jeder specialiter wissen möge/ worin eigentlich seine Function, Amt und Verrichtung bestehe/ auf daß er mit so viel grössern Fleiß dasjenige/ so ihm zu bestellen gebühret/ würcklich ins Werck setzen möge; und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ soll nicht allein die particuliere Gesinde-Ordnung wöchentlich des Sonnabends

nach vollendeter Bet-Stunde zugleich mit den Haus-Articuln gelesen/ sondern es soll auch einen jeden Dienst-Boten/ bey Antritt seines Dienstes/ alsofort eine förmliche Abschrifft/ seiner in dieser Ordnung erhaltenen Function gegeben werden/ damit er solche stets bey sich im Schieb-Sack tragen/ und solche ohne Unterlaß vor Augen haben/ und sich unterthänigst in seinem Thun und Lassen darnach richten könne. Es wird aber hiemit expresse protestiret/ daß hierdurch der allgemeinen Landes-Gesinde-Ordnung nicht im geringsten derogiret seyn soll/ als welche in ihren hohen Vigueur bleibet/ und durch diese particuliere Gesinde-Ordnung nur bloß dieses intendiret wird/ daß/ wie selbige auf den particulieren Staat und Zustand dieses Ritter-Sitzes eingerichtet ist/ die Dienst-Boten förmlich wissen sollen/ was sie zu thun und zu lassen haben.

Publicatum ut supra

Adeliche Herrschafft
hieselbst.

1. Vom

1. Vom Hof-Meister.

Als die klägliche Erfahrung, leyder! weiset, daß durch übele Erziehung der Kinder offt gantz grosse Güter und Herrschafften in unwiederbringlichen Schaden gesetzet werden, indem die in ihrer Jugend negligirte und in allen Debauchen aufgewachsene Leute, weder ihrem Vaterlande zu dienen, noch ihren eigenen angestammeten Gütern wohl vorzustehen, capable sind, folglich eine gute Education den Grund zur ersprießlichen Adelichen Land-Wirthschafft und Oeconomie mit leget; so ist der hiesigen Herrschafft vornehmstes Absehen, in Bestellung ihrer Bedienten, dahin gerichtet, daß ihre Kinder wohl erzogen werden, dahero dann der ihnen vorzustellende Hof-Meister ein qualificirtes Subjectum seyn soll, dergestalt, daß er nechst der wahren Gottesfurcht und Tugendlichen Wandels, genugsame Capacität und Geschicklichkeit habe, die Kinder in allen Adelichen Tugenden und Anständigkeiten, guten Sitten und Moribus zu erziehen; Er soll zum wenigsten 4. Jahr auf Universitäten studiret haben, und nechst der Jurisprudence auch Frantzösisch und Italienisch reden und schreiben können, auch im Rechnen, gute Hand schreiben, Zeichnen, Tantzen und Musique nicht unerfahren, folglich von guten Sitten und Manieren, und durchaus kein Schul-Fuchs oder Pedant seyn;

Vor

Vor allen Dingen soll er den Kindern, von je heraus, die rechten Principia der heiligen Gottesfurcht beybringen, sie im Catechismo täglich eine Stunde informiren, sie Morgens und Abends nach verrichtetem Gebete ein Capitel aus der Bibel lesen lassen, sie zu und nach der Kirchen führen, sie aus der Predigt fleißig examiniren, durchaus kein Fluchen ihnen gestatten, im informiren eine gute Methode gebrauchen, sie nicht mit vielen auswendiglernen maceriren, ihnen alles leicht machen, nebst der Latinität ihnen die Historie, Geographie, Genealogie und andere einem jungen Edelmann anständliche Wissenschafften auf compendieuse Art durch Tabellen, und so zu sagen in Spielen weisen, und sie des Vormittags 4. Stunden, und des Nachmittags 3. Stunden zum fleißigen Studiren auf ihrer Stube anhalten, eine Stunde vor und eine Stunde nach dem Mittags- und Abend-Essen, soll er mit ihnen theils zur Gesundheit, theils zur Vermehrung ihrer Geschicklichkeit, Exercitia treiben, als Tantzen, Fechten, Volanten-Spielen und dergleichen, bey guten Wetter soll er täglich des Nachmittags eine Stunde mit ihnen im Garten, aufm Hofe und im Felde herum spatzieren, aber auch solche Recreations-Stunden dergestalt nützlich passiren lassen, daß er ihnen discursive alles und jedes, so ihnen ins Gesicht kömmet, ethice,

ce, politice, moraliter und physice explicire, und ihnen mit Lust alles beybringe. Er soll die Kinder nicht einen Augenblick aus seiner Inspection lassen, und insonderheit dahin sehen, daß sie sich Adeliche Mores und Gestus angewöhnen; Alle Viertel Jahre soll er sich gefast halten, in der Herrschafft und der benachbarten von Adel presence, das Kinder-Examen zu halten, und also in der That beweisen, daß sie von einem Examine zum andern würcklich profitiret haben, da denn jedesmahl das Examen mit einer ziemlichen gantz kurtzen lateinischen Oration von einem Knaben angefangen, und von dem andern auf solche Art geschlossen werden soll, welches ordentlich nach der Reihe der Kinder gehet. Alle Neu-Jahre und auf andern hohen Fest-Tagen, wie auch an der Herrschafft und dero Gemahlin Nahmens- und Geburts-Tagen, auch auf andern Festivitæten nnd Conviviis, Kind-Tauffen und dergleichen, müssen die Kinder sich mit ihren Gratulations-Orationen, theils in Lateinischer, theils in Frantzösischer oder Italienischer Sprache, öffentlich hören lassen, auch auf der Herrschafft Erfodern, gar des Molliere Comœdien, mit Zuziehung anderer Adelichen Kinder von Nachbahrschafft, præsentiren und recitiren, damit sie dreuste werden, und sich gute Gebärden annehmen. Ubrigens wird dem Hof-Meister hierdurch alles

Ern-

Ernstes injungiret, daß, da er der Jugend zum Exempel diener, und sie erziehen soll, er selbst sich gute Sitten und ein anständliches Wesen annehme, die Hurerey, das Vollsauffen, Fluchen, Spielen und Doppeln, und dergleichen Unordnungen wie die Pest fliehe, auch ohne ausdrücklicher Permission der Herrschafft nicht einen Augenblick vom Hofe gehe.

2. Von der Frantzösin.

Diese muß gleich dem Hof-Meister eine gute Conduite gebrauchen, die Kinder zu aller Gottesfurcht, Modestie und Fräulein-Zucht halten, daß sie wohl cœffiret, gewaschen, gereiniget, sauber angezogen, und reinlich gehalten werden, allen Fleiß anwenden, nichts als Frantzösisch mit ihnen reden, in der Sprache sowohl, als nähen, bordiren, wircken, knüppeln und andern dem Adelichen Fräuleins wohl anständigen Qualitäten, eine leichte Methode gebrauchen, sie insonderheit in guten Sitten, anständlichen Gebärden und Mienen ohne Unterlaß informiren, das unnöthige auswendig lernen, so viel immer möglich, evitiren, ihnen die Fabeln Æsopi, des Molliere Comödien und andere hübsche Bücher in Spiel-Gehen beybringen, sie auch bey Zusammenkünfften, auf Ordres der Herrschafften, mit ihren Brüdern die erwehnte Comödien öffentlich recitiren lassen, und sie auch in Frantzösischen Schreiben unterweisen, dabey

aber soll sie ihnen durchaus nicht gestatten, daß sie Romains, oder andere der innocenten Jugend ärgerliche Bücher lesen, sie soll die Kinder nicht einen Augenblick aus ihrer Inspection lassen, und sie so gar in den ihnen billig vor und nach denen Mahlzeiten zu vergönnenden Spiel-Stunden nicht alleine lassen, sondern stets bey ihnen seyn und bleiben, und auch bey dem Spatzier-Gehen mit ihnen von allen vorkommenden Dingen raisonniren, und sie mit Lust zu allen guten halten. Ubrigens hat die Frantzösin nur bloß das Kinder-Mädgen zu commandiren, und selbiges zu ihrer Verrichtung gebührend anzuhalten, an das andere Gesinde aber sich durchaus nicht zu kehren, sondern allen Fleiß anzuwenden, daß die Harmonie im Hause überall gehalten, und alles Zancken und Streiten præcaviret werde, sich auch dergestalt überall aufzuführen, daß sie, als eine der Jugend zum Exempel fürgesetzte Person, niemand ein Scandule gebe.

3. Vom Schreiber oder Verwalter.

Dieser præsentiret in der Haushaltung die Person der Herrschafft, und deroselben Hand und Stadthalter, dahero dann er nothwendig eine solche Person seyn muß, die da tüchtig sey, ein solches importantes Amt zu führen, und andern wohl fürzustehen; Insonderheit soll er gottesfürchtig, treu, fleißig und unverdrossen

seyn,

seyn, und nebst guten lesen, schreiben und rechnen die Oeconomie aus dem Grunde verstehen; seine ihm von der Herrschafft über alle u. jede hiernechst folgende Domestiquen, Dienst-Boten und Bauren beygelegte Gewalt und Authorität, soll er mit aller Behutsamkeit und Mäßigkeit gebrauchen, und solche ja nicht mißbrauchen, wie er dann in specie hiedurch angewiesen wird, im befehlen sich alles Glimpffes, wiewohl mit gebührender Ernsthafftigkeit vergesellschafftet, zu bedienen, dabey also sich alles Familiarisirens mit dem Gesinde zu enthalten, auch zugleich sein ihm competirendes, und auf der Stelle und frischer That mit Stock-Schlägen wieder frevele Verbrechen, auszuübendes Straff-Amt mit aller Modestie zn exerciren, und vor Adhibirung der in denen Haus-Articuln exprimirten Straffen vorhero von dem Delicto der Herrschafft mündlichen Rapport abzustatten, und dahero Bescheides und Ordres wegen würcklicher Vollenziehung derselben zu gewarten. Der Schreiber ist der letzte zu Bette, und der erste wieder auf, und gehet fleissig die Visitir- und Tage-Runde; Er muß auch täglich nach dem Haus-Calender und Beschaffenheit der Wirthschafft vorhero mit dem Vogte überlegen, was bey der des Abends nach dem Thor-Schliessen auszuhebenden Ordres zu erinnern ist, und thut er übrigens nichts haupt-

sächliches, wofern er nicht vorhero mit der Herrschafft darüber communiciret, und er folglich dero Consens und specialen Befehl darüber erhalten. Er nimmt auch zwar den Feld-Bau, als die Seele des Land-Wesens, vor allen Dingen und eigentlich in acht, daneben siehet er zugleich fleißig auf alle vier Schauten, daß ein jeder seine Schuldigkeit beobachte, und hält er das übrige sämmtliche Gesinde in guter und unabläßiger Disciplin, und hat folglich auf der gantzen Haushaltung, im Hause, auf dem Hofe und im Felde, überall ein wachsames Auge, befordert der Herrschafft Interesse, kömmt allen Schaden bey Zeiten und ohne Verlust eines Augenblicks vor, siehet aller Orten und Enden getreulich, wie einem ehrlichen Haushalter gebühret, zu, leget selbst mit Hand an, treibet die Faulen mit guten und bösen Worten, auch nach Befinden mit Straffen zur Arbeit und Verrichtung ihrer Function, und ist ein genauer und prompter Executor alles desjenigen, so in denen Haus-Articuln begriffen ist; Alle Abend nach der Beth-Stunde übergiebet er der Herrschafft seine Rechnung zur Revision, und alle Monathe werden seine Rechnungen mit den Belegen nochmahlen revidiret und quitiret, letztlich hält er ein Journal von allen dem, so des Abends befohlen und des folgenden Tages verrichtet worden, welches er der Herrschafft einhändiget, und

fernern Bescheides erwartet, solchen auch und alles was sonst vorfällt, so fort in seinen zu solchen Zweck stets bey sich im Schieb-Sack tragenden Manual und Hand-Büchlein mit Bley-Ertz einnotiret.

4. Von der Ausgeberin.

Diese ist die vornehmste Officiantin unter dem Frauen-Volcke, als welches sie alles unter ihrem Commando hat, deßfalls sie dann die Frau im Hause repræsentiret, als von welcher sie die Ordres empfänget, und dem übrigen Gesinde austheilet, welches sie gleichfalls zwar mit allen Glimpff, jedoch ernstlich zu Verrichtung ihrer Functionen, anhält; Sie hat die Schlüssel zur Speise-Cammer, Keller, Küche, Boden und allen, führet und gebrauchet aber auch solche mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt. Sie besorget auch sowohl mit eigener Hand Anlegung, als Assistence der sämmtlichen Küch- Haus- und Hof-Mägde, daß sowohl die Küche und Tafel vor der Herrschafft, als das Gesinde, zu rechter Zeit und Stunde wohl bestellet, das Maltz gemachet, Bier gebrauet, Obst gedörret, das Flachs gesponnen, das Haus mit Leinwand versehen die Reinlichkeit im Hause und Hofe überall beschaffet, das Molcken- Käse- und Butter-machen reinlich und wohl bestellet, das junge Feder- sowohl, als alles andere Viehe, wohl gefüttert, gemästet, geschlachtet, und wohl in acht genommen werde; Sie ist die letzte zu Bette, und die erste wieder auf, und gehet die Visitir- und Tage-Runde. Insonderheit befleißiget sie sich der Spahrsamkeit, lässet sich die Beförderung des Nutzens ihrer Herrschafft, und dero Schadens so fortige Abwendung recht hertzlich angelegen seyn, und gehet allen dem unter ihrer Bothmäßigkeit stehenden Gesinde mit gutem Exempel der Treue, Fleiß und Sorgfalt vor; Sie thut von allen und jeden ihrer gebietenden Frauen Rapport, als ohne deren Consens und expressen Befehl

fehl sie nichts hauptsächliches anordnet, was aber einmahl von der Herrschafft befohlen und gut befunden worden, exequiret sie mit aller Treue und Fleiß.

5. Vom Cammer-Mädgen.

Sie wartet der Frauen auf, kleidet sie an und ab, verwahret ihre Kleider, Leinwand und Geräthe, wie auch das Silber-Zeug, als welches sie sich alle Abend vom Tafel-Decker und den Laquaien richtig wieder lieffern lässet. Sie soll gut bordiren, sticken, nähen, wircken, knüppeln und spinnen können, damit sie, bedürffenden Falls, solches auch denen Fräuleins weisen, und sie darinn informiren könne. Sie soll treu, fleißig und ehrlich seyn, und sich ausserhalb des Essens nimmermehr in Gesellschafft der Diener finden lassen. Sie machet der Herrschafft und der Frembden ihre Betten, und schrubbet und bohnet der Herrschafft ihre Logimenter.

6. Vom Kinder-Mädgen.

Sie muß gleichfalls gut bordiren, sticken, nähen, wircken, knüppeln und spinnen können, umb solche Arbeit sowohl ihren Fräuleins zu weisen, und sie darinn zu informiren, als auch für dieselbe zu machen. Sie hat die Kleider, Leinwand und Geräthe der Fräuleins in ihre Verwahrung, bessert, nähet, wäschet und repariret solches wohl, wartet ihnen fleißig auf, dependiret von der Frantzösin ihren Befehl, ist übrigens fleißig und ehrlich, und hat ebenmäßig gantz keine Conversation mit den Kerls; Sie schrubbet und bohnet der Fräuleins ihre Logimenter, und machet der Fräuleins sowohl, als der Frantzösin ihre Betten.

7. Vom Cammer-Diener.

Er wartet dem Herrn auf, hält stets an dessen Thüre die Wache, bestellet die Gewerbe, und verrichtet dessen mündliche Befehle, hält dessen Kleider, Leinewand, Geräthe und Gewehr in seine Verwahrung mit aller Reinlichkeit, ist treu, verschwiegen und unverdrossen,

be-

beschicket nebst dem Laquaien die Tafel / siehet wohl zu, auf das Silber-Zeug, und Gläser, und Schencke, und liefert solches alle Abend ordentlich an das Cammer-Mädgen.

8. Vom Laquaien.

Er hat viele gemeinschafftl. Verrichtungen mit dem Cammer-Diener, wartet auf der Herrschafft Winck, und bestellet deren Befehl mit aller nur ersindlichen promptitude und Verschwiegenheit.

9 Vom Koche.

Dieser soll sein metier tüchtig verstehen, und kein Schmuhl- oder Sudel-Koch seyn, er soll sich insonderheit der Reinlichkeit in Zubereitung der Speisen befleißigen, solche recht gahr kochen, auch sparsam mit den Eß-Waaren umbgehen, und durchaus nicht was verschwenden, noch nach etlicher böse Köche Unart die Butter ins Feuer werffen, um solches brennend zu machen; das Feder-Vieh soll er ordentlich schlachten und wohl ausbluten, und durchaus nicht in seinem Blute sticken lassen, er soll den von der Frau und Ausgeberin respective beliebten und gemachten Küchen-Zettel gegen den folgenden Tag allemahl Abends zuvor von der Ausgeberin empfangen, derselben Befehl respectiren, und ohne dero als seiner Superiorin, ausdrücklichen Ordres kein Gerichte machen, noch was aus der Speise-Cammer nach seinem eigenen Willen heraus nehmen, er soll so wohl vor die Herrschafft als das Gesinde kochen.

10. Von der Küchen-Magd.

Sie hält die Küche sauber und rein, scheuret alle Sonnabend das Zinn-Zeug, jedoch mit aller Behutsamkeit, daß sie es nicht entzwey breche, lässet solches auch allemahl wohl ablecken, daß es nicht rustrig und schwartz werde, sie spinnet Jährlich - - Pfund Garn, ist nimmer müßig, und verrichtet die von der Ausgeberin ihr zu er-

ertheilende Befehle, wie solche weitläufftiger in dero Function beschrieben sind.

11. Von der Haus-Magd.

Sie hält das Haus rein, spinnet = = Pfund Garn, und ist stets in Arbeit, gehorsahmet mit aller Treue und Fleiß der Ordres der Ausgeberin, und bestellet ihre Befehle, wo von bey ihrem Amt mit mehren Erwehnung geschehen.

12. Von der Vieh-Magd.

Diese ist stets bey dem Viehe geschäfftig, daß solches wohl gewartet, gepfleget, gezitzet, gefüttert, getrencket und überall wohl gehalten werden, sie zehlet solches Morgens und Abends in præsence der Hirten aus dem Stalle heraus, und hernach wieder hinein, und mustert selbiges zugleich, ob es kranck, schadhafft oder hinckend sey; und thut alle Abend der Ausgeberin davon rapport. Ubrigens spinnet sie Jährlich = = Pfund Garn, und verrichtet daß jenige, so sie, ohne Versäumniß des Viehes, im Hause Hofe und Felde sonst verrichten kan, und dependiret von der Ausgeberin Ordres in exequirung dero Befehle, woron ihre Function handelt.

13. Vom Gärtner.

Dieser soll kein Stümpeler seyn, sondern seine Kunst aus dem Grunde wohl verstehen, er soll unverdrossen seyn und mit allem Fleiß auf die Bäume, Bluhmen- Kreuter- und Küchen-Garthen, wie auch plantagier, Immen und Hecken sehen, er versorget die Küche täglich mit den Früchten und Gewächsen, so jede Saison hervorbringet, insonderheit muß er auch ein tüchtiges Gewächs-Haus und einen mit allerhand Küchen-Sachen wohl gepflantzeten Keller stets in guten Stande haben, damit auch des Winters die Taffel mit allen wohl guarniret sey.

14. Vom Kutscher.

Dieser soll ein nüchterner, mäßiger und züchtiger Kerl

Kerl seyn, weil sonst die Pferde nicht gedeyen, er striegelt und wartet seine Pferde mit unverdrossenem Fleiß, und giebet ihnen das ihm täglich zu reichende Korn treulich, ohne Diebischen Abbruch, und nimt die Geschirre und Waagen wohl in acht, fähret übrigens die Herrschafft mit aller Behutsamkeit, und hütet sich desfalß vor das so gefährliche und schädliche Vollsauffen, und ist sonsten nimmer müßig.

15. Vom Hechsel Schneider.

Dieser soll auf der neu-inventirten Beyerischen Schneide-Lade täglich 100. Scheffel gantz klein geschnittenen Heckerling schneiden, und damit, sofort nur in der Erndte das Korn in die Scheuer ist, bey dem apart gelegten so genanten Kräutigen Futter-Korn den Anfang machen, damit wann die Futterung recht angehet, schon ein grosser und zulänglicher Vorrath von geschnittenen Heckerling parat sey, weil alle Ochsen, Kühe und Pferde durchaus kein lang Stroh, sondern klein Heckerling fressen sollen, deßwegen dann alles Stroh so zerschnitten werden soll, bloß nur ausgenommen das Stroh, so die Schaaffe kriegen, welches gantz bleibet, woran sie die ledige Ahren und das Kraut abessen, und das überbliebende Stroh wird in Schöfen zu Dach- und Deck-Stroh gebunden, und wohl im Trocken verwahret, er hilfft den Vieh-Mägden auch das Vieh futtern, und wann er im Sommer nicht mehr Stroh zuschneiden hat, so thut er andere Arbeit im Hofe, und auf dem Felde, nach dem Befehl des Schreibers.

16. Von denen Hoff-Hirten.

Der Schäffer soll die Schaaffe mit allem Fleiß und Sorgfalt hüten, ungesunde Weyde meiden, insonderheit in der Lam̃-Zeit wohl zusehen, daß kein Schade geschiehet, mit der Futterung spahrsam und Hauswirthlich umbgehen, daß nicht auf einmahl alles unordentlich verschwendet werde und die Schaaffe hernach im Früh-Jahre

re wegen Mangel des Futters crepiren müssen; Er soll mit aller Treu und Redlichkeit der Schäfferey vorstehen, bey den Schaaffen, Lämmern, Milch und Wolle, auch sonsten überall redlich umgehen, und durch aus keine Fremde Schaaffe ohne des Schreibers Vorwissen auf die Weyde nehmen; der Kuh-Hirdte hütet seine Heerde mit allem Fleiß, und treibet das Vieh an die Orther allwo das meiste und beste Graß wächset, und muß er deßfalß keine incommodität scheuen, er zehlet Morgends und Abends sein Vieh aus und ein, und meldet es so fort bey der Ausgeberin, wenn ein Haupt-Vieh kranck wird, oder ihm sonst was schadhafftes zustösset. Die Pferde-Jungens, Schweine- Gänse- und Kuhnen-Hirdten sind gleichfalß wachsahm und fleißig bey ihren anvertrauten Heerden, sie sollen das Korn und die Wiesen vor allen Dingen wohl schonen, ihr Vieh fleißig hüten, täglich zählen, und wann etwas davon kranck wird, so fort bey dem Schreiber und Ausgeberin anzeigen.

17. Vom Pförtner und Wächter.

Diß muß ein wachsamer und ehrlicher, getreuer Kerl seyn, er schliesset den Hof Morgends und Abends zu und auf, siehet auf Feuer und Licht, ist Feuer-Böther, und versiehet die Küche mit Holtz und Wasser, wecket auch die Leute, er bewahret den Hof, ruffet von des Abends Glocke 10. biß des Morgends um 3. die Stunden aus, und brauchet dabey eine Rettel; Wann aber Feuer auskommt, oder Einbruch, Diebstall, Haus-Gewalt, Aufruhr oder sonst was ungewöhnliches geschiehet, machet er fort mit einem Blase-Horn alarm und wecket ohne Verlust eines Augenblicks die Leute überall auf.

18. Vom Vogte.

Dieser empfänget seine Ordres von Schreiber saget denen Domestiquen so wohl alß Bauern die befohlene Ar-

Arbeit an, ist allezeit bey den Leuten, und treibet sie zur Arbeit, die Verbrechere schliesset, peitschet und straffet er, wie es ihm von der Herrschafft durch den Schreiber befohlen wird, ist übrigens seiner Herrschafft getreu, hat mit dem Gesinde keine Durchstecherey, und siehet durchaus nicht mit ihnen durch die Finger, sondern befördert nach äussersten Vermögen die commandirte Arbeit, wozu er dann selbst mit Hand anleget.

19. Vom Forst-Schauten.

Dieser muß ein erfahrner Schütze und Jäger seyn, und die Küche stets mit Wild versorgen, nach dem jede Saison erfordert. Insonderheit läst er sich die Erhaltung der Holtzung und Jagd angelegen seyn, daß jene nicht bestohlen, und diese durch fremde Jäger nicht ruiniret werde, er besorget auch, daß so wohl das Bau- als Brenn- Zaun- und Nutz-Holtz, jedes zu rechter Zeit im Walde gehauet und geschlagen, auch die Mastungen wohl in acht genommen werden; Die Fischerey bestellet er gleichfalß, siehet fleißig auf die Seen, Teiche und Söhlen, machet die Netze und Garn alle selber, und verwahret sie ausser dem Gebrauch wohl im Trockenen, daß sie nicht verstocken.

20. Vom Hof-Schauten.

Dieser muß ein fleißiger und arbeitsahmer Mensch seyn, als welcher stets auf dem Hofe bleibet, und nimmer ohne Permission des Schreibers herunter gehet, er besorget, daß die auf dem Hof geschehende Arbeit wohl und zu rechter Zeit bestellet, die Zimmer stets unter Dach und Fach gehalten, alles in baulichem Stande bleibe, Nutz-Zeug gemachet, der Hof gereiniget und sauber gehalten, und in Summa alles auf dem Hofe in guter Ordnung conserviret werde; er ist desfalls in stetiger Arbeit, und wehret alle Unordnung, thut auch alle Abend dem Schreiber von allen ausführlichen Rapport.

21. Vom Viehe-Schauten.

Dieser siehet mit allem Fleiß und Sorgfalt auf alles Vieh, daß es so auf dem Hofe und in den Ställen, als im Felde von den Futter-Knechten, Vieh-Mägden, Schäffern, Kühe-Hirten, Pferde-Jungen, Gänse- und Kuhnen-Hirten, wohl gewartet, gefüttert, geweidet, gehütet, und überall wohl in acht genommen werde; er muß die Vieh-Kranckheiten und derselben Curen aus dem Grunde verstehen, denenselben bey Zeiten mit guten Hülffs-Mitteln zuvor kommen, die Schäffer und andere Hirten im Felde offt, ehe sie es sich versehen, belauren, und auf ihre Hütungen und offtmahlige schlimme Räncke fleißig und unverdrossen achtung geben, so offt und so bald er was übles vermercket, rapportiret er solches so gleich dem Schreiber, und hilffet allen Schaden fleißig verhüten und abwehren.

22. Vom Feld-Schauten.

Dieser muß den Acker-Bau wohl verstehen, und seine unverdrossene Mühe und Arbeit dahin anwenden, daß die Winter- und Sommer-Saat zu rechter Zeit wohl bestellet werde, keine Mittel-Rücken, sondern kleine Graben und ebene Aecker seyn, daß das wüste Land fleißig cultiviret werde, und nichts unbeäckert und unbesäet liegen bleibe, und daß insonderheit dasjenige gesäet und gebauet werde, was sonsten allhie zu Lande ordinairement nicht gebauet wird, und doch grossen Nutzen bringet, als Kümmel, Mohn-Saamen, Rüb-Saat, Hirse, Amaranthus, Fuchs-Zahl, Holländischen Kleever-Saamen, &c. er hat auch ein wachsahmes Auge auf die Koppeln, Weyden, Wiesen, Zäune, &c. daß solches alles in gutem Stande gehalten werde, und nirgends Schaden geschehe.

23. Vom Noth-Schauten.

Derselbe sorget vor alle Nothdürfftige und Verlassene in seiner Vogtey, als: Krancke, Wittwen, Waysen,

sen, Heb-Ammen, Arme, Frembde, Kirche, Schule, Kleidung, Nahrung, Haus-Geräthe, Reinlichkeit, Ordnung, Feuer-Geräthe, Ausrichtungen in Noth- und Ehren-Fällen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, Bestätigung der Leichen / in Summa, wie die andern 4. Schauten alles ausser, also observiret dieser alles in denen Häusern, nach dem vorgeschriebenen Reglement. Auf solche Art können alle Oeconomische Verrichtungen und Functiones unter diesen 5. Schauten und Beambten, nach des Obrist-Lieutenant Hercules geschickten Infanterie Officiers Methode, vertheilet werden. Hamburg bey Benjamin Schiller im Dohm. in 4to. Weil nach besserer Uberlegung befunden, daß 4. Schauten nicht alles observiren können; so ist dieser denenselben noch adjungiret. Es lassen sich auch die 100. Mann so viel besser in 5. Züge abtheilen, weil dadurch ein jeder Zug in 20. Mann bestehet, und muß wegen dieses 5ten Schauten, auch der Amts-Baum so recht, statt 4. zu 5. Schauten geändert werden. Zum Kenn-Zeichen der Bedienten oder Befehlshaber, könte auch ein jeder (wie an denen Bothen zu sehen) ein silbern Schild auf der Brust tragen, mit dem Buchstaben seiner Bedienung, als: der Feld-Schaute hätte in seinem Schilde entweder ein F. oder Sichel, der Vieh-Schaute entweder ein V. oder Hirten-Stab ꝛc. bis zu den Amts-Vogt, welcher sein Schildelein zum Unterscheid könte von Gold machen lassen.

24. Vom Schultzen oder Dorff-Vogt.

Der Vogt soll ein verständiger Mann und guter Hauswirth seyn, und Lesen, Schreiben, Rechnen, Oeconomie, Geometrie und die Landes-Constitutiones verstehen, er ist zwar ein Subaltern vom Kirchspiel-Vogt, als welchem er alle Sonnabend von dem, was die gantze Woche über Notables in seiner Vogtey passiret, ausführlich rapport auch bey Vorkommenheiten, so keinen

Verzug leiden also fort ihm Bericht abstattet und seine Ordres erbittet, er ist aber zugleich der Cheff über alle Bauern im Dorffe, und wann in einem Dorffe nicht viel wohneten, sollen ihm von andern zu dessen Vogtey N. so viel zugeleget werden, daß 100. Bauern unter seiner direction kommen, als über welche er die niedere Jurisdiction hat, dem von seinen Hof stehenden, und sie mit Halß-Eisen, Ganten und dergleichen geringen Straffen belegen kan, jedoch muß er vor seinen Kopff nichts thun, sondern mit Zuziehung seiner ihm statt Assessoren adjungirten 5. Dorff-Schauten, mit welchen er alle Frey-Tage das Dorff-Gerichte in seinem Hause hält und Sorge träget, daß die unter seiner inspection und Bottmäßigkeit stehende 10. Bauern Christlich leben wohl Haushalten, ihre Hofe conserviren, ihre Hof-Dienste recht abstaten, und sich so verhalten, wie ehrlichen Bauern wohl anstehet; vor solche seine Mühe soll er diese Freyheiten und prærogativen haben, 1) vor seine 3. Hufen thut er gantz keine Hof-Dienste, sondern ist gantz frey, nur daß er die Contributiones und Landes-Onera davon abtraget, und seiner Herrschafft mit Vorspann bedürffenden Falls versiehet. 2) Er hält den Bullen und Hengst, welche recht gut seyn müssen, vor deren Gebrauch die Dorffschafft ihm ein billiges giebet. 3) Er hat allein in seinem Hause gezeichenete Scheffel und Gewichte, vor deren Gebrauch ihm die Dorffschafft gleichfalß ein gewisses gantz weniges giebet. 4) Ein jeder Bauer thut ihm jährlich 6. Tage Hand-Dienste, und 3. Tage Spann-Dienste. 5) Er hält eine Bier und Brand-Wein Schencken wie auch ein Wirths-Haus. 6) Alle Ausrichtungen, Hochzeiten ꝛc. geschehen in seinem Hause. 7.) Er hat die Helffte von denen Brüchen. 8) geniesset 3. Jahr von allen Verbesserungen und Meliorationen. 9) Das Schultzen-Gerichte, Haus und Hof hat er zu Lehne welches in absteigender Linie seiner

Nach-

Nachkomen ordentlich von der Herrschafft anmuthen, und damit belehnet werden, so lange nemlich jemand von ihnen ist, der dazu capable gehalten wird; er soll auch die gantze Dorffschafft einen hurtigen und muntern Einlieger mit freyer Hausung, Weyde, kleinen Gärten rc. halten, welcher davor Calfactor sein soll und täglich die Ordinance und jour bey dem Vogt hat, der ihm ohne Unterlaß zur Hand ist, um in gemeinen Dorffschaffts-Angelegenheiten, so wohl nach den Kirch Spiel Vogt, als andern Bauern selbst, und an allen Orten, wo es nöthig thut, denselben schleunig zu verschicken, durch welchen er auch die Pfandungen verrichten, die Bauren schliessen und alle Unordnungen steuern lässet. Der vom gantzen Dorffe zu unterhaltende Nacht-Wächter ruffet von des Abends Glock 10. bis des Morgens um 3. Uhr (wesfalls er sich nach der auf den Schultzen-Hof befindlichen Schlage-Uhr und Glocke richtet,) die Stunden aus, und brauchet auch darzu die Rättel, wann aber Feuer auskommt, Einbruch, Diebstahl, Haus-Gewalt, Aufruhr, Zusammenrottungen, oder dergleichen geschiehet, so machet er mit seinem Blase-Horn Alarm, und wecket alle Leute alsofort auf, die 5. Dorff-Schauten, als Assessores des Dorff-Vogts, stehen unter seiner Direction, und müssen dieselbe eben so wie die andern Bauren mit entblößtem Haupte vor dem Schultzen stehen, sie haben auch eben dieselbe Nahmen, Characters und Functiones, wie die oben benannte Hof-Schauten, nur, daß sie diesen weichen und den Rang cediren müssen, weil diese den Hof, jene aber nur das Dorff zu versehen haben, und lassen sie sich übrigens nebst dem Schultzen das Aufnehmen, deß ihnen und ihrer Inspection anvertrauten Dorffs äussersten Fleisses unverdrossen angelegen seyn, und verrichten dasjenige, so ihnen der Schultze committiret, mit aller

Treu

Treu und Redlichkeit. Nach dieser Ordnung nun haben sich alle und jede zu diesem Ritter-Sitz Ruheleben gehörige Dienst-Boten gehorsamst zu richten, und derselben schuldigst nachzuleben.

Publicatum ut supra

Adeliche Herrschafft

hieselbst.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dithmar, Justus Christoph,

Die Oeconomische Fama Von allerhand zu den Oeconomischen- Policey- und Cameral-Wissenschafften gehörigen Büchern, außerlesenen Materien, nü tzlichen Erfindungen, Projekten, Bedencken, und andern dergleichen Sachen

Bd.: Zehendes Stück

Franckfurt und Leipzig 1733

Bamberg, Staatsbibliothek -- .42 E 16#10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408513-0
VD18 90667735